

Bad Dürrheimer NACHRICHTEN

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Bad Dürrheim
www.bad-duerrheim.de

49. Jahrgang · Nummer 42
Donnerstag, 15. Oktober 2026

Diese Ausgabe erscheint auch online

Wellness- und Gesundheitszentrum Solemar Bad Dürrheim

Sparaktion

2 Eintritte gratis!



12. bis 18. Oktober 2026

12 für 10 Eintrittskarten

Erhältlich im Solemar und online unter
www.solemar.de

KUR- UND BÄDER GmbH Bad Dürrheim

12 für 10 Karten im Solemar bis zum 18. Oktober

Noch bis zum 18. Oktober gibt es 12 Eintrittskarten für das Solemar zum Preis von 10. Egal, ob als Geschenk für die Liebsten, den nächsten Ausflug mit Freunden oder um sich selbst einen Vorrat an schönen Momenten anzulegen — das Solemar bietet für jeden Geschmack das Richtige.

Neue Räume für die Ganztagsbetreuung an der GWRS Bad Dürrheim eröffnet

Am vergangenen Freitag wurden die neuen Räumlichkeiten für die Ganztagsbetreuung in der Grund- und Werkrealschule (GWRS) in der Bad Dürrheimer Kernstadt eröffnet.



Viele Gäste waren bei der Einweihung des Ganztagsbereichs vertreten und konnten sich vor Ort ein Bild der neuen, hellen Räumlichkeiten machen.

Seit dem Schuljahr 2026/2027 haben die Kinder aus der ersten Klasse einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, jedes Jahr folgt dann eine weitere Klassenstufe. Bereits vor dem offiziellen Rechtsanspruch war die Grundschule eine Ganztagsschule in Wahlform. So besuchen sowohl Kinder, die an der Ganztagsbetreuung teilnehmen als auch Kinder, die nach dem Unterricht nach Hause gehen, die Schule.
Um auf die erwartete steigende Nachfrage nach Ganztagsplätzen vorbereitet zu sein, gab die Stadtverwaltung frühzeitig die Umbau- und Sanierungsarbeiten im Obergeschoss des alten Rathauses in der Schulstraße in Auftrag. Auf knapp 230 Quadratmeter Fläche entstand ein komplettes Stockwerk, das für die Ganztagsbetreuung genutzt werden kann, einschließlich einer neuen Toilettenanlage.



Das alte Rathaus: Die Ganztagsbetreuung ist im Obergeschoss angesiedelt, im Erdgeschoss sind die Probenräume des Blasorchesters und des Trachtenvereins, im Dachgeschoss sind die Urviecher zu Hause.

Für die Ganztagsbetreuung von Montag bis Donnerstag entstehen den Eltern keine Kosten, außer für das Mittagessen. Kostenpflichtig ist die Betreuung am Freitag sowie eine Sonderform, die an der Grundschule angeboten wird: die flexible Betreuung bis 14:30 Uhr.

„Wir freuen uns, dass wir den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung rechtzeitig erfüllen können. Mit den neuen, ansprechend gestalteten Räumlichkeiten schaffen wir ein attraktives Betreuungsangebot, das sowohl für die Kinder als auch für ihre Familien eine Bereicherung ist“, so Bürgermeister Jonathan Berggötz.



Alle am Projekt Beteiligten sind sehr zufrieden mit den neuen Räumlichkeiten der Ganztagsbetreuung. Hinten sitzen von links: Pfarrer Markus von Chamier, Bauleitung und Architekt Rüdiger Münzer, Landtagsabgeordneter Andreas Braun und städtischer Projektleiter Simon Seyerle. In der Mitte von links: Pfarrer Bernhard Jaeckel, Stadtrat Karl Blessing, Stadtrat Wolfgang Kaiser, kommissarische Schulleitung Stephanie Schweizer und Fachbereichsleiter für Bildung, Soziales & Politik Markus Stein. Vorne von links: Bürgermeister Jonathan Berggötz mit Landtagsabgeordneter Martina Braun und Stadträtin Tanja Bühler.

Den pädagogischen Mitarbeitenden der Stiftung Lernen-Fördern-Arbeiten (LFA) aus Rottweil, die hier künftig die Grundschulkinder betreuen, stehen sowohl große, helle Räume für gemeinsames Spiel als auch kleinere Räume, in die sich Gruppen zurückziehen, lernen oder basteln können zur Verfügung. Auch an einen Ruheraum wurde gedacht. Die ganze Etage ist mit einer Brandschutztür abgesichert und an eine Feuerleiter angeschlossen. Zusätzlich sollen die Räumlichkeiten an die neue Brandmeldeanlage der GWRS gekoppelt werden.



Praktische Regale, Tische und Stühle ermöglichen ein flexibles Arbeiten mit den Grundschülern.

Wie die kommissarische Schulleiterin Stephanie Schweizer berichtete, bleiben die bisherigen Ganztagsschulräume im Untergeschoss der eigentlichen Schule auch weiterhin erhalten, dort befinden sich neben der Küche und der Mensa auch die Schulbibliothek und Aufenthaltsräume.
„Im Schulgebäude sind alle Räume belegt", erzählte Stephanie Schweizer. Will eine Lehrkraft Kleingruppen bilden, findet sich hierfür nicht immer ausreichend Platz. Wenn die Werkrealschule im Jahr 2028 dann an den neuen Schulcampus am Salinensee zieht, werden zwar sechs Klassenräume frei, doch für diese besteht schon jetzt Bedarf. Sie sollen für Gruppenarbeit, für die künftigen Juniorklassen und die Sprachfit-Angebote genutzt werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass dann ein eigener Kunstraum eingerichtet werden kann, wo
Kunstwerke und Materialien einen festen Platz bekommen.
Die für den Ganztag angemeldeten Schüler werden bis 16:00 Uhr betreut, wobei neben Spielen, kreativem Gestalten oder Sport auch die Hausaufgaben erledigt werden. Die Stadt hat die Betreuung in der Zeit von 12:15 Uhr bis 14:30 Uhr an die LFA vergeben. Zwischen 14:30 Uhr und 16:00 Uhr setzt die Schule dann Lehrkräfte zur Betreuung der Kinder ein. „Das sind vorrangig Lehrkräfte aus der Grundschule, bei Bedarf auch aus der Werkrealschule", so die kommissarische Schulleiterin.
Für die Ganztagsschule sind im Moment rund 80 Kinder angemeldet, für die Flexi-Betreuung 28. Zwischen 14:30 und 15:15 Uhr ist Hausaufgabenzeit in der Ganztagsbetreuung, die dort eingesetzten Lehrkräfte halten engen Kontakt zu den Klassenlehrern und Lehrern der Kinder. Werden die Kinder mit den Hausaufgaben nicht fertig, werden die Eltern darüber informiert.
Die Stadtverwaltung bedankt sich bei allen beteiligten Firmen, Projektbeauftragten und Förderern. Für den Ausbau des Alten Rathauses erhält die Stadt eine Förderung in Höhe von 222.720,00 Euro aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau des Landes.

Zwischen Zukunftsplänen und knappen Kassen – Landtagsabgeordneter Andreas Braun zu Besuch in Bad Dürrheim

Bad Dürrheim hat viel vor. Schulen sollen weiterentwickelt, die Stadt als Gesundheits- und Tourismusstandort gestärkt und mit dem Ersatzneubau des Solemar eines der größten Projekte der Stadtgeschichte auf den Weg gebracht werden. Das Problem: Die finanziellen Spielräume werden immer kleiner.
Genau an diesem Spannungsfeld setzte der Besuch des Landtagsabgeordneten Andreas Braun (CDU) an. Gemeinsam mit Bürgermeister Jonathan Berggötz, Vertretern des Gemeinderats, dem Geschäftsführer der Kur- und Bäder GmbH Markus Spettel sowie Fachbereichsleitern der Stadtverwaltung ging es deshalb weniger um einzelne Projekte als um eine grundsätzliche Frage: Wie sollen Kommunen ihre Zukunft gestalten, wenn ihnen zunehmend das Geld dafür fehlt?
Besonders deutlich wird die Herausforderung beim geplanten Ersatzneubau des Solemar. Mit jährlich bis zu rund 650.000 Besuchern ist das Gesundheits- und Wellnesszentrum ein wichtiger Besuchermagnet für die gesamte Region. Wer nach Bad Dürrheim kommt, bleibt nicht zwangsläufig nur im Solemar. Übernachtungen, Gastronomie, Einzelhandel und weitere Freizeitangebote profitieren ebenfalls von den Gästen. Gleichzeitig ist das Solemar ein wichtiger Gesundheitsstandort. Kur- und Bäder-Geschäftsführer Markus Spettel verwies insbesondere auch auf die ambulante Rehabilitation. Hunderte Menschen würden jedes Jahr dabei unterstützt, nach einer Erkrankung wieder in den Arbeitsalltag zurückzukehren. Tourismus, Gesundheit, Prävention und Rehabilitation treffen damit an einem Ort aufeinander. Entsprechend groß ist die Bedeutung des Solemar für die weitere Entwicklung Bad Dürrheims. Doch genau hier liegt die Herausforderung: Die Stadt machte gegenüber Braun deutlich, dass sie den notwendigen Ersatzneubau aus eigener Kraft nicht finanzieren kann.



Gemeinsam über die Zukunft Bad Dürrheims im Gespräch (von links): Can Zileli, Dr. Barbara Fink, Landtagsabgeordneter Andreas Braun, Bürgermeister Jonathan Berggötz, Karen Roeckl, Fachbereichsleiter Markus Stein, Kur- und Bäder-Geschäftsführer Markus Spettel sowie Wolfgang Reichmann.

Damit richtet sich der Blick nach Stuttgart. Welche Unterstützung kann das Land leisten? Welche Förderprogramme kommen infrage? Und welche Rolle können das Tourismusinfrastrukturgesetz und weitere Fördermöglichkeiten spielen? Braun kündigte an, das Thema weiter begleiten zu wollen.
Das Solemar war allerdings nur ein Teil des Gesprächs. Auch Schulen, Bildung, Flüchtlingsbetreuung und Schulsozialarbeit zeigen, wie stark die Aufgaben der Kommunen gewachsen sind.
Bad Dürrheim hat in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Summen in Schulen und Bildung investiert. Gleichzeitig entstehen neue Anforderungen. Ein Beispiel ist die Flüchtlingsbetreuung. Die Stadt hat sich für eine dezentrale Unterbringung entschieden. Dieses Modell bringt allerdings auch laufende Kosten für Betreuung und Unterstützung mit sich. Auch bei der Schulsozialarbeit sieht die Stadt Handlungsbedarf. Die derzeitige Förderung reiche aus ihrer Sicht nicht aus, um den tatsächlichen Aufwand vor Ort abzudecken. Für die Verantwortlichen in Bad Dürrheim ist deshalb klar: Wenn Kommunen immer mehr Aufgaben übernehmen sollen, muss sich das auch bei deren Finanzierung widerspiegeln.
Braun sieht dabei nicht allein die Höhe der finanziellen Unterstützung als entscheidenden Punkt. Aus seiner Sicht müssen Kommunen grundsätzlich wieder stärker in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben eigenständig und effizient zu erfüllen. „Einfacher denken" lautet sein Ansatz. Nicht immer neue Regeln und Strukturen schaffen, sondern staatliche Abläufe vereinfachen. Wenn Verfahren weniger kompliziert und Strukturen schlanker würden, könnte am Ende mehr Geld für die eigentlichen Aufgaben vor Ort zur Verfügung stehen. Auch der kommende Finanzausgleich spielte in diesem Zusammenhang eine Rolle. Für die Städte und Gemeinden geht es dabei vor allem um verlässliche Rahmenbedingungen und die Frage, mit welchen finanziellen Mitteln sie künftig planen können.

Eine Lösung für die großen finanziellen Fragen brachte der Besuch erwartungsgemäß noch nicht. Gerade beim Solemar bleibt entscheidend, welche Unterstützung von Landesseite tatsächlich möglich wird. Aber auch bei Schulen, Sozialaufgaben und weiteren Zukunftsprojekten steht die Stadt vor der Frage, was sie sich leisten kann und was sie sich leisten muss.

Braun kündigte an, den Austausch fortzusetzen und gerne wieder nach Bad Dürrheim zu kommen. Manche Themen seien eben „dicke Bretter", die nicht mit einem einzigen Gespräch zu bohren seien.

N A C H R U F

Die Stadt Bad Dürrheim trauert um ihren allseits geschätzten

Altstadtrat
Willi Rohmann

der am 23. September 2026 im Alter von 79 Jahren verstorben ist.

Willi Rohmann hat unserer Stadt und dem Gemeinwesen viele Jahre in verschiedenen Funktionen gedient und sich durch sein öffentliches Wirken bleibende Verdienste erworben. So war er von 1989 bis 2004 als Vertreter der SPD im Gemeinderat. In seiner 15-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit war er in den verschiedensten Ausschüssen des Gemeinderats vertreten sowie Mitglied des Aufsichtsrats der Kur- und Bäder GmbH.

Als vielfältig engagierter Unterstützer des kulturellen Lebens war er insbesondere als begeisterter Fußballspieler und späterer Trainer bekannt und geschätzt. Dass die Landesgartenschau 1994 in Bad Dürrheim stattfinden konnte, war für ihn eine besondere Freude und zugleich Ausdruck seines Engagements für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Grünflächen unserer Stadt.

Der Gemeinderat und die Bevölkerung verabschieden sich von einer Persönlichkeit, deren Engagement in guter Erinnerung bleiben wird. Sein Andenken werden wir dankbar bewahren.

Bad Dürrheim, im Oktober 2026

Jonathan Berggötz
Bürgermeister

Städtische Dienststellen eingeschränkt erreichbar

Das **ServiceCenter Ostbaar** ist am Montag, 19. Oktober geschlossen.
Die **Stadtbibliothek** bleibt am Dienstag, 20. Oktober aufgrund der Veranstaltung „Auf diese Pfoten ist Verlass! Hunde im Einsatz", die um 16:00 Uhr stattfindet, geschlossen.
Das **Standesamt, Grundbuch- und Friedhofswesen** ist am Dienstag, 20. und Mittwoch, 21. Oktober aufgrund einer Fortbildung geschlossen.
Die **Ortsverwaltung Öfingen** ist am Mittwoch, 21. und Donnerstag, 22. Oktober geschlossen.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis und Beachtung.

Weihnachtsausgabe der Bad Dürrheimer Nachrichten – Jetzt Beiträge einreichen!

Auch wenn sich der Herbst gerade noch von seiner schönsten Seite zeigt und bei diesem milden Wetter Weihnachten noch in weiter Ferne scheint, möchten wir bereits auf die traditionelle Weihnachtsausgabe der *Bad Dürrheimer Nachrichten* hinweisen.
Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen wird die Weihnachtsausgabe wieder kostenlos an alle Haushalte in Bad Dürrheim verteilt. Vereine, Verbände, Schulen, Kindergärten, Kirchen sowie die Ortsvorsteher haben darin die Möglichkeit, ihre Jahresberichte zu veröffentlichen. Nutzen Sie die Gelegenheit, um Ihre Neuigkeiten, Grüße und Berichte mit der gesamten Stadt zu teilen!

Redaktionsschluss ist am
Mittwoch, 11. November 2026, 10 Uhr.

Bitte laden Sie bis zum Redaktionsschluss Ihre Beiträge im Redaktionsportal „artikel**star**" unter der Ausgabenauswahl „Bad Dürrheim KW 51" hoch oder senden Sie sie rechtzeitig per E-Mail an die Stadtverwaltung.
Beachten Sie bitte, dass die Weihnachtsausgabe den Zeitraum vom **18. Dezember 2026 bis 14. Januar 2027** abdeckt. Die nächste reguläre Ausgabe erscheint erst im neuen Jahr, am **14. Januar 2027** (Redaktionsschluss hierfür ist am Montag, 11. Januar 2027, 10 Uhr).

Wichtiger Hinweis: Bitte achten Sie bei der Verwendung von Bildern, Zitaten, Gedichten oder Sprüchen unbedingt auf die Einhaltung des Bild- und Urheberrechts.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Redaktion der Bad Dürrheimer Nachrichten per E-Mail an *bdn@bad-duerrheim.de* oder vormittags telefonisch unter Tel. 07726 666-602 oder -604.

Folge deiner Gemeindeverwaltung
auf **NUSSBAUM.de**

go.nussbaum.de/rathaus-folgen

Informationsveranstaltung: Brückensperrung zwischen Öfingen und Oberbaldingen



Einladung zur Informationsveranstaltung

Brückensperrung zwischen Öfingen und Oberbaldingen

Die gesperrte Brücke über die A81 zwischen Öfingen und Oberbaldingen stellt die Bürgerinnen und Bürger weiterhin vor große Herausforderungen. Eigentlich sollte die Brücke bereits wieder für den Verkehr freigegeben sein. Im Zuge der Sanierungsarbeiten wurden jedoch erhebliche Schäden festgestellt, die deutlich umfangreichere Instandsetzungsarbeiten erforderlich machen. Dadurch verlängert sich die Sperrung voraussichtlich bis Mitte des kommenden Jahres.

Die Stadt Bad Dürrheim lädt deshalb alle Interessierten zu einer Informationsveranstaltung ein.

Freitag, 23. Oktober 2026, um 18:30 Uhr

Osterberghalle Öfingen

Dabei geht es insbesondere um die Fragen,

- wie es mit der Brückensanierung weitergeht,
- welche Auswirkungen die noch andauernde Sperrung auf den Verkehr hat
- und welche Herausforderungen sich mit Blick auf den nahenden Winter ergeben.
- Auch die Situation des Schulbusverkehrs während der Wintermonate wird thematisiert.

Vertreter der beteiligten Behörden werden voraussichtlich ebenfalls an der Veranstaltung teilnehmen.

Kulturforum: ONKeL fISCH präsentieren „Hoffnung – ein Serviervorschlag“

Mit dem neuen Live-Programm „Hoffnung – ein Serviervorschlag“ gastiert das preisgekrönte Satireduo ONKeL fISCH, bestehend aus Adrian Engels und Markus Riedinger, am 24. Oktober in Bad Dürrheim.

ONKeL fISCH sind die Hoffnungsträger der deutschen Satirelandschaft. Und wo sie hinkommen, bringen sie die Hoffnung mit. Ihr Motto: Verzweifeln kann man immer noch. Es ist viel zu einfach auf alles zu schimpfen: Klimawandel, Krieg, Preise oder den aktuellen Beitrag Deutschlands für den Eurovision Song Contest. Im ständigen Beschuss von Schwarzmalern und Weißmachern glauben viele Menschen schon am Abgrund stehen. Vielleicht, aber am Abgrund ist die Aussicht auch am besten. Primär ist das Meiste eine Frage der Perspektive.

Die beiden Bewegungsfanatiker verbreiten Hoffnung, wo sie können. Und wie sie's können: mit Spaß, Singen, Tanzen und das in Deutschlandtempo und Zeitlupe. Modernes Kabarett zum Kugeln zwischen Erwartung und Haltung.

- **Termin:** Samstag, 24. Oktober 2026
- **Ort:** Haus des Bürgers - Siedersaal, Luisenstraße 11, 78073 Bad Dürrheim
- **Beginn:** 20:00 Uhr (Einlass 19:15 Uhr)
- **Kartenreservierung:** Telefon: 07726 666 266 | www.badduerrheim.de/Veranstaltungen
- **Eintrittspreis:** Abendkasse 30,00 € / ermäßigt 28,00 € | Vorverkauf 28,00 € / ermäßigt 26,00 €

Defekte Straßenbeleuchtung melden



Rund 2.000 Leuchten sorgen in Bad Dürrheim mit allen Stadtteilen für eine zuverlässige und umweltfreundliche Straßenbeleuchtung. Die Anlagen werden laufend kontrolliert und gewartet. Trotzdem kann es einmal zu einer Störung kommen. Werden Sie auf eine defekte Beleuchtungsanlage aufmerksam, ein Mast wurde umgefahren oder ein Straßenzug ist dunkel? Wir sind auf Ihre Hilfe angewiesen und bitten um Mitteilung, wenn irgendwo etwas nicht funktioniert.

Zur Meldung können Sie sich gerne telefonisch (07726 9382969) oder per E-Mail (strassenbeleuchtung@mundinger-elektrotechnik.de) an die Firma Mundinger wenden. Zudem steht Ihnen ein digitaler Schadensmelder auf der städtischen Website zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!



Einkaufserlebnis Wochenmarkt



Frische Produkte aus der Region: immer freitags von 7 Uhr bis 12 Uhr auf dem Rathausplatz in der Luisenstraße.

„Mobiler Einkaufswagen“ auf Tour

Der „Mobile Einkaufswagen“ von Malteser und der Unterstützung von „Hilfe mit Herz und Hand e. V.“ fährt wieder am Donnerstag, 22. Oktober, ins E-Center. Möchten Sie bei dieser kostenlosen Einkaufsmöglichkeit dabei sein, melden Sie sich unter Tel. 07721 9170-48 oder per E-Mail unter: xenia.krebs@malteser.org.

Hilfe mit Herz und Hand e.V.

Generationen verbinden – Hilfe finden

Suchen Sie Hilfe, Unterstützung oder Begleitung im Alltag? Möchten Sie Menschen von jung bis alt helfen? Wir organisieren den zuverlässigen Rahmen dafür und vermitteln gerne. Melden Sie sich, wir freuen uns!

Kontakt und weitere Informationen:
„Hilfe mit Herz und Hand e. V.“, Tuninger Str. 2, Bad Dürrheim,
E-Mail: info@nachbarschaftshilfe.help, Tel. 07706 9228320
Bitte hinterlassen Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer. Wir rufen gerne zurück.

Koordination:
Kernstadt
Barbara Durul, Tel. 07706 9228321,
E-Mail: durul@nachbarschaftshilfe.help
Biesingen, Hochemmingen, Sunthausen
Ingrid Krickl, Tel. 07706 9228322,
E-Mail: krickl@nachbarschaftshilfe.help
Oberbaldingen, Unterbaldingen
Ursula Rosenstiel, Tel. 07706 9239744,
E-Mail: rosenstiel@nachbarschaftshilfe.help
Öfingen
Edeltraud Schlenker, Tel. 07706 9239745

Generationentreff LebensWert

LEBENSWert Generationentreff Bad Dürrheim
Mehr Generationen Haus
Miteinander – Füreinander

Familiennachmittag in Kooperation mit der Stadtbibliothek

Für Kinder von 6 bis 10 Jahren und ihre Familien.

Das gab's noch nie: Eine Lesung mit Hund! Kinderbuchautor **Henrick Clausing** reist gemeinsam mit seinem **Hund Filou** an, denn dieses Team ist unzertrennlich.

Eine Veranstaltung im Rahmen der Leseförderaktion *Frederickwoche*, die vom Land Baden-Württemberg unterstützt wird.
Unser **Mehrgenerationenhaus** lebt den Leitsatz:
Miteinander – Füreinander.
Als Herzstück des bürgerschaftlichen Engagements sind wir für Menschen jeden Alters und jeder Nationalität ein Ort der Begegnung. Wir leben vom Austausch und dem freiwilligen Engagement. In unseren Gruppen bieten wir Gelegenheit zum Mitmachen. Dabei kommen Spaß, Unterhaltung oder einfach ein gemütliches Beisammensein nicht zu kurz. Sie erhalten auch Rat und Unterstützung für verschiedene Bereiche des Alltagslebens.
Kontakt:
Generationentreff *LEBENS***Wert**, Hofstraße 1, Bad Dürrheim, Tel. 07726 3890337, E-Mail: info@generationentreff-lebenswert.de, www.generationentreff-lebenswert.de
Wir freuen uns auf Sie!

Auf diese Pfoten ist Verlass!



Plakat: Henrick Klausing



BEREITSCHAFTS-DIENSTE

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

docdirekt.de – die digitale Anlaufstelle der 116 117.
Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

DRK-Krankentransporte	07721 19222
Polizeiposten Bad Dürrheim	07726 939480

nach Dienstschluss/an Sonn- u. Feiertagen:

Polizeirevier Schwenningen	07720 8500-0

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeine Bereitschaftspraxis
Albert-Schweitzer-Straße 6 (Hauseingang Klinikstraße gegenüber dem Parkhaus), 78052 Villingen-Schwenningen

Mittwoch:	16 – 19 Uhr
Freitag:	16 – 19 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag:	09 – 19 Uhr

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis
Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen, Klinikstraße 11, 78052 Villingen-Schwenningen

Montag – Donnerstag:	19 – 21 Uhr
Freitag:	18 – 21 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag:	09 – 21 Uhr

HNO-ärztliche Bereitschaftspraxis
Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen, Klinikstraße 11, 78052 Villingen-Schwenningen

Samstag/Sonntag/Feiertag:	10 – 20 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst
Tel. 01801 / 116 116 (0,039 €/Min.)

Giftnotrufzentrale	0761 19240

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst
Über den Anrufbeantworter Ihres Tierarztes erfahren Sie, welcher Tierarzt aktuell einen Notdienst anbietet.

Apotheken (unter der Woche ab 20:00 Uhr)

15.10.2026 Brigach-Apotheke
Marbacher Str. 21, 78086 Brigachtal
Tel.: 07721 - 2 40 44
Apotheke im Culinara
Austr. 18, 78056 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07720 - 9 99 98 35

16.10.2026 Schwanen-Apotheke
In der Muslen 55,
78054 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07720 - 3 55 41
Engel-Apotheke Trossingen
Hauptstr. 1, 78647 Trossingen
Tel.: 07425 - 79 94

17.10.2026 Salinen-Apotheke Bad Dürrheim
Bahnhofstr. 4, 78073 Bad Dürrheim
Tel.: 07726 - 79 59

Hof-Apotheke
Karlstr. 40, 78166 Donaueschingen
Tel.: 0771 - 23 04

18.10.2026 Brigach-Apotheke
Marbacher Str. 21, 78086 Brigachtal
Tel.: 07721 - 2 40 44
Staufen-Apotheke Schwenningen
Dauchinger Str. 20,
78056 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07720 - 50 88

19.10.2026 Klosterring-Apotheke Villingen
Klosterring 15, 78050 Villingen-Schwenningen
07721 - 84 50 60
Schiller Apotheke Aldingen
Hauptstr. 21, 78554 Aldingen
Tel.: 07424 - 8 40 81

20.10.2026 Vita-Apotheke Villingen
Neuer Markt 1, 78052 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721- 99 07 70
Engel-Apotheke Spaichingen
Angerstr. 2, 78549 Spaichingen
Tel.: 07424 - 9 32 10

21.10.2026 Apotheke im Haslach
Breslauer Str. 16, 78052 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 - 6 29 41
Christophorus-Apotheke Engen
Bahnhofstr. 3, 78234 Engen
Tel.: 07733 - 88 86

22.10.2026 Stadt-Apotheke Geisingen
Hauptstr. 18, 78187 Geisingen
Tel.: 07704 -14 44
Sidonia-Apotheke am Zentralklinikum
Albert-Schweitzer-Str. 14,
78052 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 - 99 57 40

Bereitschaftsdienste der Stadt

Wasserversorgung	07726 929973
nach Dienstschluss/an Sonn- + Feiertagen:	0171 7718355
Abwasserbeseitigung	07706 1020
nach Dienstschluss/an Sonn- + Feiertagen:	0171 9908811
Strom Kernstadt Energiedienst AG	
Service-Nummer	07623 92-1800
Störungs-Nummer	07623 92-1818
Strom Stadtteile EnBW AG	
Störungs-Nummer	0800 3629-477
www.störungsauskunft.de	
Gasversorgung	
ZVB Villingen-Schwenningen	07721 40504444

Sonstige Hilfsdienste

Telefonseelsorge	0800 1110111
Evang. Sozialstation Bad Dürrheim	07726 9 78 90 20
Kath. Sozialstation Bad Dürrheim	07721 98730
Bad Dürrheimer Pflegeservice	07726 939715
Ambulanter Pflegedienst Casa Vitale	07726 9224-0
Ambulanter Dienst, Betreuung und Pflege zuhause	07726 311400
Familienwerk Sölden e. V.	
Einsatzleitung Stefanie Di Mauro	07651 9722338
Caritasverband Schwarzwald-Baar-Kreis	
Sozialdienst	0771 83228-11
Hospizbewegung Schwarzwald-Baar-Kreis	
Begleitung für Schwerstkranke, Sterbende und Angehörige	07721 408735

Bürgerstiftung Bad Dürrheim

Zusammen engagiert für unsere Stadt
Aufgabe der Bürgerstiftung ist die Förderung des Gemeinwohls in Bad Dürrheim. Zu diesem Zweck unterstützt die Bürgerstiftung gemeinnützig engagierte Bürgerinnen und Bürger Bad Dürrheims, vornehmlich in den Bereichen Bildung, Kunst, Kultur, Umweltschutz, Jugend- und Seniorenhilfe sowie Gesundheitswesen. Vorstand und Stiftungsrat sind bestrebt, die finanzielle Basis der Stiftung kontinuierlich zu erweitern, um die Ziele der Bürgerstiftung zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger umsetzen zu können. Wenn Sie die Bürgerstiftung Bad Dürrheim in ihren Zielen unterstützen möchten, freuen wir uns über Ihre Spende auf eines der Konten:

Sparkasse Schwarzwald-Baar:
IBAN DE02 6945 0065 0150 9802 85
Volksbank - Die Gestalterbank:
IBAN DE 24 6649 0000 0025 0000 30

Spenden an die Bürgerstiftung Bad Dürrheim sind steuerlich absetzbar – bitte Adresse angeben, wenn eine Spendenbescheinigung gewünscht wird.
Weitere Infos unter: www.buergerstiftung-badduerrheim.de

Bürgerschaftliches Engagement



Städtische Behindertenbeauftragte
Inge Teichert
Tel. 07726 3891245
(mit Anrufbeantworter)
E-Mail: teichertinge@web.de
Sprechstunden
nach Vereinbarung jeden 2. Donnerstag/Monat von 15:30 bis 17 Uhr im Haus des Bürgers (Seiteneingang)

Abfallkalender Kernstadt

Donnerstag, 15. Oktober
Restmüll, 4-wöchentlich
Biomüll, wöchentlich
Donnerstag, 22. Oktober
Restmüll, 2-wöchentlich
Biomüll

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Bad Dürrheim

Verlag: Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Jonathan Berggötz, 78073 Bad Dürrheim, Luisenstraße 4, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Manuskripte für die Bad Dürrheimer Nachrichten sind jeweils bis spätestens Montag, 10 Uhr bei der Stadtverwaltung einzureichen. Ist ein Feiertag in der Erscheinungswoche, ist bereits am Freitag, 10 Uhr Redaktionsschluss.

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, https://abo.nussbaum.de/

Anzeigenvertrieb:
Tel. 07033 525-0, kundenservice@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-medien.de

fnCampus

Öffnungszeiten
Dienstag bis Donnerstag: 13:00 bis 18:30 Uhr
Freitag: 13:00 bis 16:30 Uhr
Telefon: 0175 4114755
E-Mail: fncampus@foret-noire.org
Ideen und Vorschläge: Projektbüro forêt noire Stiftung, Telefon: 0175 4114755, Besuche nur nach Terminvereinbarung

Stadtbibliothek Bad Dürrheim

Öffnungszeiten
Hofstraße 1, Bad Dürrheim

Öffnungszeiten

Montag	14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 13:00 Uhr
Telefon:	07726 666-818
E-Mail:	bibliothek@bad-duerrheim.de

Dienstag, 20.10.2026 um 16:00 Uhr:
Auf diese Pfoten ist Verlass! Hunde im Einsatz
Das gab's noch nie: Eine Lesung mit Hund! Kinderbuchautor Henrick Clausing reist gemeinsam mit seinem Hund Filou an, denn dieses Team ist unzertrennlich. Clausing liest und erzählt Geschichten darüber, was Hunde alles können und wie sie den Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen helfen.
Die Veranstaltung findet im Rahmen des landesweiten Literatur-Fests Fredericktag statt und wird gemeinsam mit dem Generationentreff LEBENSWERT organisiert.
Für Kinder von 6-10 Jahren und ihre Familien. Der Eintritt ist frei.



Henrick Clausing mit seinem Hund Filou
Foto: Henrick Clausing

Umwelt aktuell

Öffnungszeiten
Recyclingzentrum Bad Dürrheim
(an der alten B27/33)
Mittwoch, 14 – 18 Uhr
Samstag, 09 – 14 Uhr
Wertstoffhof Oberbaldingen
01. November bis 14. März:
Samstag, 10 - 13 Uhr
15. März bis 31. Oktober:
Mittwoch, 17 - 19 Uhr
Samstag, 09 - 13 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 19. Oktober

Eine öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses findet am Montag, 19.10.2026, im Haus des Bürgers - Friedrich-Arnold-Saal um 18:45 Uhr statt.

TAGESORDNUNG
1. Haushaltsberatungen; Personal, Tiefbau und Eigenbetriebe
2. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung mit Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2027
3. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Wasser mit der Gemeinde Brigachtal
4. Aktueller Stand der Zinssteuerung und der bestehenden Zinssicherungsinstrumente
5. Verschiedenes
6. Benennung der Urkundspersonen

gez. Jonathan Berggötz
Bürgermeister

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 22.10.2026

Eine öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses findet am Donnerstag, 22.10.2026, im Haus des Bürgers - Friedrich-Arnold-Saal um 19:00 Uhr statt.

TAGESORDNUNG
1. Haushaltsberatungen; Hochbau sowie Ortschaften
2. Verschiedenes
3. Benennung der Urkundspersonen

gez. Jonathan Berggötz
Bürgermeister

Wann und wo
du willst –
dein E-Paper auf
NUSSBAUM.de
go.nussbaum.de/mein-e-paper

STADT BAD DÜRRHEIM
LANDKREIS SCHWARZWALD-BAAR

S A T Z U N G

ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORTGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG – WVS)

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung
§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Anschlusszwang
§ 5 Benutzungszwang
§ 6 Art der Versorgung
§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung
Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen
§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang
§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs
§10 Einstellung der Versorgung
§11 Grundstücksbenutzung
§12 Zutrittsrecht

II HAUSANSCHLÜSSE; ANLAGE DES ANSCHLUSS-NEHMERS; MESSEINRICHTUNGEN,

§13 Anschlussantrag
§14 Haus- und Grundstücksanschlüsse
§15 Kostenerstattung
§16 Anlage des Anschlussnehmers
§17 Inbetriebsetzung des Anlage des Anschlussnehmers
§18 Überprüfen der Anlage des Anschlussnehmers
§19 Technische Anschlussbedingungen
§20 Messung und Anschlussnehmern
§21 Nachprüfung von Messeeinrichtungen
§22 Ablesung
§23 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§24 Erhebungsgrundsatz
§25 Gegenstand der Beitragspflicht
§26 Beitragsschuldner
§27 Beitragsmaßstab
§28 Grundstücksfläche
§29 Nutzungsfaktor
§30 Ermittlung der Vollgeschosse
§31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für einen Bebauungsplan die Geschosszahl bzw. Baumassenzahl festsetzt
§32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfest-setzung i. S. des §31 besteht
§33 Weitere Beitragspflicht
§34 Beitragssatz
§35 Entstehung der Beitragsschuld
§36 Fälligkeit
§37 Ablösung

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§38 Erhebungsgrundsatz
§39 Gebührenschuldner
§40 Zählertarif
§41 aufgehoben
§42 Gemessene Wassermenge
Fehler und Ausfall des Zählers
§43 Pauschaltarif
§44 Wasserzins bei Bauten
§45 Bestellungsgebühren
§46 Entstehung und Fähigkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen

V. ANZEIGEPFLICHTEN ORDNUNGSWIDRIGHAFTUNG

§47 Anzeigepflichten
§49 Haftung bei Versorgungsstörungen
§50 Verjährung von Schadenersatzansprüchen
§51 Haftung von Wasserabnehmern

VI. STEUERN; ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§52 Umsatzsteuer
§53 Private Anschlussleitungen
§54 Inkrafttreten

STADT BAD DÜRRHEIM
LANDKREIS SCHWARZWALD-BAAR

SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürrheim am 17.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Bad Dürrheim betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung über einen Eigenbetrieb unter dem Namen "Wasserwerk Bad Dürrheim" zu dem Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Der Eigenbetrieb bestimmt Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen.

(2) Der Eigenbetrieb kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Der Eigenbetrieb "Wasserwerk Bad Dürrheim" darf Gewinne erzielen.

§ 2
Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4
Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5
Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7
Umfang der Versorgung,
Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.

§ 8
Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9
Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10
Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11
Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind und die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12
Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 23 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN

§ 13
Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben.

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.) für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
5. im Falle des § 3 Abs.2 bis 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14
Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler. Die Installation der Absperrvorrichtung mit Wasserzähler soll unmittelbar nach Einführung in das Gebäude an der dem Verteilernetz zugewandten Außenwand erfolgen. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 35) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede

Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserwerk Bad Dürrheim zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt das Wasserwerk Bad Dürrheim.

(3) Solange der Beauftragte des Wasserwerkes Bad Dürrheim die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf das Wasserwerk Bad Dürrheim oder die mit der Festsetzung der Gebühren betraute Stelle der Stadtverwaltung den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Zu den Kosten nach Abs.1 und 2 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen, nicht aber die Kosten der Hauptabsperrvorrichtung (Schieber).

(5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

(7) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 16
Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss- mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt- ist

der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 17
Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 18
Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 19
Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der

Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20
Messung

(1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 21
Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 22
Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserwerkes Bad Dürrheim abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Eine Selbstablesung durch den Wasserabnehmer kann zugelassen werden.

(2) Das Wasserwerk Bad Dürrheim kann die Stadtverwaltung mit Ablesung der Messeinrichtungen beauftragen.

(3) Solange der Beauftragte des Wasserwerkes Bad Dürrheim die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf das Wasserwerk Bad Dürrheim oder die mit der Festsetzung der Gebühren betraute Stelle der Stadtverwaltung den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 23
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 24
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.
(2) Gebiete außerhalb der Gemarkung der Stadt Bad Dürrheim können in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogen werden, wenn zwischen der jeweiligen Gebietskörperschaft und der Stadt ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag oder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen wurde.
(3) Die Festsetzung des Wasserversorgungsbeitrags erfolgt durch die Stadtverwaltung.

§ 25
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 26
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 27
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 28) mit dem Nutzungsfaktor (§ 29); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 28
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält,
   a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche,
   b) bei allen übrigen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 29
Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 28) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
4.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
5.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 30
Ermittlung der Vollgeschosse

(1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 31), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung der vorhandenen Baumasse des Bauwerks mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 31 und 32 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 31
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl bzw. Baumassenzahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrundezulegen.

(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichbare Zahl der Vollgeschosse oder Baumasse maßgebend.Abs.1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 32
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 31 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 31 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

§ 33
Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist, oder das beitragsfrei an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 27, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs.1 gilt entsprechend, soweit
1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
2. in den Fällen des § 32 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

(3) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 34
Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 27) 6,62 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 35
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 25 Abs.1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 25 Abs.2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 33 Abs.1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
4. In den Fällen des § 33 Abs.2 Nr.1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 33 Abs.2 Nr.2 mit Erteilung der Baugenehmigung.
6. In den Fällen des § 33 Abs.2 Nr.3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.2 und Nr.3 BauGB.
7. In den Fällen des § 33 Abs. 3 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 und § 314 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 47 Abs. 2.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 36
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 37
Ablösung

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 38
Erhebungsgrundsatz

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Stadt folgende Benutzungsgebühren:

a) einen Wasserzins nach dem Zählertarif (§§ 40 - 42), wenn Messeinrichtungen eingebaut sind;
b) einen Wasserzins nach dem Pauschaltarif (§§ 43, 44), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind;
c) Bereitstellungsgebühren (§ 45) bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung.

§ 39
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs.1). Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) In den Fällen, in denen der Wasserabnehmer weder Anschlussnehmer noch zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigter ist, ist Schuldner der Benutzungsgebühren der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 40
Zählertarif

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 42) beträgt
je Kubikmeter (cbm) 3,40 € (ohne MwSt)
je Kubikmeter (cbm) 3,64 € (inkl. MwSt, z.Zt. 7%)

§ 41
aufgehoben

§ 42
Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

(1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 43
Pauschaltarif

(1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt. Bemessungsgrundlagen sind bei der Herstellung von Bauwerken die in § 44 genannten Pauschal-Verbrauchsmengen.

(2) Wie beim Zählertarif (§ 40 Abs. 2) werden je Kubikmeter (cbm)
Pauschalverbrauchsmenge 3,40 € (ohne MwSt)
Pauschalverbrauchsmenge 3,64 € (inkl. MwSt, z.Zt. 7 %) erhoben.

§ 44
Wasserzins bei Bauten

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Bauwerken verwendet wird, wird ein Bauwasserzins nach dem Maßstab der Absätze 2 und 3 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt wird.

(2) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden für je angefangene 100 cbm umbautem Raum 10 cbm als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt. Gebäude mit weniger als 100 cbm umbautem Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raums nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

(3) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden je angefangene 10 cbm Beton- oder Mauerwerk 4 cbm als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt. Bauwerke mit weniger als 10 cbm Beton- oder Mauerwerk bleiben frei.

§ 45
Bereitstellungsgebühren

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzendeckung oder zum Ersatzbezug dienen soll. Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben dem Wasserzins nach dem Zählertarif eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie ist nach den Kosten zu bemessen, die der Stadt im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.

§ 46
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Wasserzinses festgestellt wird. Beim Zählertarif werden Wasserzähler regelmäßig jährlich zum Jahresende abgelesen.

(3) In den Fällen des § 39 Abs.1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Veranlagungszeitraum.

(4) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. des Veranlagungszeitraums Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres. Der Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrundezulegen. Fehlt eine Jahresabrechnung, so ist der voraussichtliche Wasserverbrauch zu schätzen. Beim Bauwasserzins (§ 44) entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(5) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig; die Vorauszahlungen (Abs.4) jeweils auf den 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. des Veranlagungszeitraums.

(6) Die Gebührenschuld der Anschlussnehmer gemäß § 38 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).

V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 47
Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht, Wohnungs- und Teileigentum. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.

(2) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt.

§ 48
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
5. entgegen § 16 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 16 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig i. S. v. §§ 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 20 Abs. 3 Satz 2 und § 47 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 49
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist. § 831 Abs.1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter Euro 15,00.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs.1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 50
aufgehoben

§ 51
Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 16) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52
Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 53
Private Anschlussleitungen

Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches.

§ 54
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 29.10.1999 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Dürrheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Dürrheim, den 17.09.2026

gez. Berggötz
Bürgermeister

S t a d t B a d D ü r r h e i m
Landkreis Schwarzwald-Baar

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Bad Dürrheim

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

I. **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Öffentliche Einrichtungen
§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Nutzung
§ 4 Anschlussstelle, vorl. Anschluss
§ 5 Befreiungen
§ 6 Allgemeine Ausschlüsse
§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung
§ 8 Einleitungsbeschränkungen
§ 9 Eigenkontrolle
§ 10 Abwasseruntersuchungen
§ 11 Grundstücksbenutzung

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstückswässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse
§ 13 Sonstige Anschlüsse
§ 14 Private Grundstücksanschlüsse
§ 15 Genehmigungen
§ 16 Regeln der Technik
§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücks-Entwässerungsanlagen
§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
§ 19 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen
§ 20 Sicherung gegen Rückstau
§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz
§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 24 Beitragsschuldner
§ 25 Beitragsmaßstab
§ 26 Grundstücksfläche
§ 27 Nutzungsfaktor
§ 28 Ermittlung der Vollgeschosse
§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl bzw. Baumassenzahl festsetzt
§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 29 besteht
§ 31 Weitere Beitragspflicht
§ 32 Beitragssatz
§ 33 Entstehung der Beitragsschuld
§ 34 Vorauszahlungen, Fälligkeit
§ 35 Ablösung

V. Abwassergebühren

§ 36 Erhebungsgrundsatz
§ 37 Gebührenmaßstab
§ 38 Gebührenschuldner
§ 39 Schmutzwassermenge
§ 40 Absetzungen
§ 41 Versiegelte Grundstücksflächen
§ 42 Höhe der Abwassergebühren
§ 43 Entstehung der Gebührenschuld
§ 44 Vorauszahlungen
§ 45 Fälligkeit

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeit

§ 46 Anzeigepflicht
§ 47 Haftung der Stadt
§ 48 Haftung der Grundst.Eigentümer
§ 49 Ordnungswidrigkeit

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Stadt Bad Dürrheim
Landkreis Schwarzwald-Baar

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Bad Dürrheim

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürrheim am 17.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Bad Dürrheim betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als Eigenbetrieb unter dem Namen Abwasserbeseitigung Bad Dürrheim in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen
   a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
   b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
   Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 29.06.1989 geregelt.

(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt. Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert wird, fällt nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.

(2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben bzw. für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.

(3) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.

(5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Nutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4
Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5
Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist auf Grund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6
Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlage, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindert, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen
1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerung oder Verstopfung in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoff, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädlich oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid - insbesondere den Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage Kötachtal vom 26.11.2012 und der Kläranlage Donaueschingen vom 30.6.2009 - nicht entspricht.
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 ((Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7
Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8
Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) In Gebieten mit Entwässerung im Trennsystem darf Abwasser, das geeignet ist, die Gewässerqualität des Vorfluters zu beeinträchtigen, nicht in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Dies gilt insbesondere für Abwässer, die Fette, Öle, Reinigungsmittel, Spritzmittel oder die in § 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Stoffe enthalten. Fahrzeuge und Geräte dürfen nicht auf öffentlichen Straßen oder Privatgrundstücken gereinigt werden, wenn diese Fläche über eine Trennkanalisation entwässert werden.

(3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9
Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10
Abwasseruntersuchung

(1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11
Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzung des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12
Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 32 Nr. 1) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13
Sonstige Anschlüsse

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 33) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dient, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, haften die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner.

§ 14
Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15
Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
   a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung
   b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
   - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschluss-

leitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandene weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16
Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehende Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muß stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18
Abscheider, Hebeanlagen. Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19
Spülaborte, Kleinkläranlagen

(1) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stillegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20
Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die an der Anschlußstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) tiefer als die Straßenoberfläche liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21
Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.
Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben die zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblicke in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.
Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
Name des Betriebes und der Verantwortlichen im Betrieb (Name, Tel.-Nr.), Produktion (Art, Umfang), eingeleitete Abwassermenge (cbm/d), ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasservorbehandlungsanlage(n) sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 32) erhoben.

§ 23
Gegenstand zur Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 25
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27). Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält,
   a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche,
   b) bei allen übrigen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27
Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordnetem Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 28
Ermittlung der Vollgeschosse

(1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 29), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung der vorhandenen Baumasse des Bauwerks mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 29 und 30 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf dir vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl bzw. Baumassenzahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist dies Zugrundezulegen.

(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichbare Zahl der Vollgeschosse oder Baumasse maßgebend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i. S. des § 29 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 29 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

§ 31
Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist, oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z. B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
2. in den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

(3) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 32
Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeträgen	je m² Nutzfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,95 €
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks sowie die Schlammbehandlung	3,35 €

§ 33
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 32 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 31 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 2 mit Erteilung der Baugenehmigung.

7. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
8. In den Fällen des § 31 Abs. 3 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach §26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 5.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gleich.

§ 34
Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeträge nach § 32 Nr. 2 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 35
Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).

(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.

(3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 31 Abs. 1 und 2 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

V. Abwassergebühren

§ 36
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 39).

(2) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 41).

§ 38
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 37 Abs. 1 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 37 Abs. 2 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sind anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 39
Schmutzwassermenge

(1) Sofern die Schmutzwassermenge nicht über eine Messeinrichtung ermittelt werden kann, gilt im Sinne von § 37 Abs. 1 in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) als angefallene Schmutzwassermenge:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. bei Einleitung von Soleabwässern (§ 8 Abs. 2) die im Abrechnungszeitraum bezogene Solemenge zuzüglich des Frischwasserbezugs nach Nr. 1;
4. bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 4) die auf sonstigem Weg oder durch Schätzung ermittelte eingeleitete Menge.

(2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 4), der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, wird die Schmutzwassermenge bei der Nutzung von Niederschlagswasser aus Niederschlagswassernutzungsanlagen nach § 41 Abs. 4 a) pauschal um 8 m³ pro Jahr je angefangene 1 m³ Zisterne erhöht. Bei ausschließlicher Nutzung des Niederschlagswassers aus Zisternen zur Gartenbewässerung unterbleibt ein Schmutzwasseraufschlag.

Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutz-wassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und dessen Installation der DIN 1988-100 und DIN EN 1717 entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 28.10.1999 in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung. Dem Genehmigungsantrag sind Installationspläne beizufügen.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge i. S. von Abs. 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gem. Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungs-zeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 30 cbm/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

(6) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 40 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften und deren Einbau der DIN 1988-100 und DIN EN 1717 entsprechen, werden von der Stadt auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 40 Abs. 2 gilt entsprechend. Für die ordnungsgemäße Installation nach DIN 1988-100 und DIN EN 1717 gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023.

§ 41
Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen:

Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt	Faktor	1,0

b) teilweise wasserdurchlässige Befestigungen:

Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige Wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt	Faktor	0,7
Sickersteine, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, und Rasengittersteine	Faktor	0,4

c) sonstige Befestigungen:

Dachflächen ohne Begrünung	Faktor	1,0
Gründächer	Faktor	0,4

Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.

d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Befestigung kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschine u. ä.) genutzt wird,
b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 25 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Er-

klärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Stadt zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 42
Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 37 Abs. 1) beträgt je m³ Abwasser 2,10 Euro.

(2) Wird Abwasser in Kanäle eingeleitet, die nach der Globalberechnung Bestandteil der Kläranlage sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Abwasser 1,47 Euro.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Flächen 0,46 Euro.

§ 43
Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 37 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) Die Gebührenschuld gemäß § 36 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).

§ 44
Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs (§ 39), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 6 nicht getroffen wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

§ 45
Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 44 werden jeweils am 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46
Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig ist der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
a) Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
b) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(4) Binnen einer Woche nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner er Stadt anzuzeigen
a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 4).

(5) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(6) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 41 Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, bei Änderungen nach § 41 Abs. 7 innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Änderungen vorzulegen.

(7) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 6 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Stadt oder deren Beauftragten.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 47
Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserlauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48
Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 49
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 in Gebieten mit Entwässerung im Trennsystem Abwasser, das geeignet ist, die Gewässerqualität des Vorfluters zu beeinträchtigen, in den Niederschlagswasserkanal einleitet;
5. entgegen § 8 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

6. entgegen § 8 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
7. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
8. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 3 herstellt.
10. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
11. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtung an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
12. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 und 4 bis 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50
Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 18.06.1998 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Dürrheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Dürrheim, den 17.09.2026

gez. Berggötz
Bürgermeister

22

Wir gratulieren



18.10.2026	Frau Elisabeth Abermit	
	Breslauer Straße 46	zum 75. Geburtstag
	Frau Barbara Schneider-Kaltenbach	
	Viktoriastraße 6	zum 75. Geburtstag
20.10.2026	Herrn Johannes Koselski	
	Salinenstraße 32	zum 90. Geburtstag
	Frau Monika Alt	
	Seible 47	zum 75. Geburtstag
	Frau Brigitte Harter	
	Viktoriastraße 11	zum 75. Geburtstag
	Frau Galina Esmann	
	Königsberger Straße 3 A	
		zum 70. Geburtstag
21.10.2026	Herrn Dieter Haas	
	Salinenstraße 20	zum 80. Geburtstag

Ehejubiläum
22.10.2026
60 Jahre
Eheleute Rita und Roland Schnekenburger
Willmannstraße 27

Falls eine Veröffentlichung der Jubilare nicht gewünscht wird, teilen Sie dies bitte den Bürgerdiensten (buergerdienste@bad-duerrheim.de oder Tel. 07726/666-670) mit.

Zu verschenken

Haben Sie auch etwas zu verschenken?
Wenn ja, dann können Sie das jeweils bis zum Redaktionsschluss der Stadtverwaltung, Redaktion Bad Dürrheimer Nachrichten, vormittags unter Tel. 07726 666-602 oder 666-604 sowie per E-Mail unter bdn@bad-duerrheim.de, mit Angabe aller Daten (Kurzbeschreibung des Gegenstands, Name, Adresse, Telefonnummer) mitteilen. In der kommenden Ausgabe der Bad Dürrheimer Nachrichten werden die Mitteilungen dann kostenlos veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass Tiere aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden.

- Kinderdreirad mit Zubehör
  Telefon: 07726 1274

Alles auf einen Blick

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Stadtverwaltung, Tel. 07726 666-600

Kundenbereich Bürgerdienste, Luisenstraße 10

Montag:	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 12:30 Uhr
Mittwoch:	08:00 – 17:45 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 12:30 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:30 Uhr

Alle übrigen Dienststellen

Montag:	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch:	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:45 Uhr
Donnerstag:	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag:	08:30 – 12:30 Uhr

WELLNESS- & GESUNDHEITSZENTRUM SOLEMAR

Huberstraße 8 | Telefon 0 77 26 / 66 62 92
info@solemar.de | **www.solemar.de**

Solemar-Therme

Montag - Donnerstag, Samstag, Sonn- & Feiertag	9 - 22 Uhr
Freitag	9 - 23 Uhr

Erwachsene/Kinder ab 13 Jahren

3 Stunden | ermäßigt**	17,90 € | 16,90 €
Tageskarte | ermäßigt**	19,90 € | 18,90 €

Kinder (3 bis 12 Jahre)

Tageskarte	10,20 €

Schwarzwald-Sauna

Montag - Donnerstag, Samstag, Sonn- & Feiertag	10 - 22 Uhr
Dienstag Damensauna*	10 - 22 Uhr
Freitag	10 - 23 Uhr

Erwachsene/Kinder ab 13 Jahren

4 Stunden | ermäßigt**	26,50 € | 24,50 €
Tageskarte | ermäßigt**	29,50 € | 27,90 €

WellnessCenter & Kältekammer

Montag - Sonntag sowie feiertags	10 - 19 Uhr

Totes-Meer-Salzgrotte

Montag - Freitag	9 - 19 Uhr
Samstag, Sonn- & Feiertag	10 - 18 Uhr

Erwachsene/Kinder ab 12 Jahren	11,00
Kinder (bis 12 Jahre)	5,00
Erwachsener + Kind (3 bis 12 Jahre)	16,00
jedes weitere Kind	5,00

Familientermine: **wellness.solemar.de**

SolemarSHOP

Montag - Sonntag	9 - 17.30 Uhr

Fitness im Solemar (Telefon 0 77 26 / 66 63 08)

Montag	6 - 22 Uhr
Dienstag, Mittwoch & Donnerstag	8 - 22 Uhr
Freitag	6 - 22 Uhr
Samstag	8 - 18 Uhr (1.5. - 30.9. | 8 - 16 Uhr)
Sonn- & Feiertag	9 - 14 Uhr

Infos: **www.fitness-solemar.de**

Therapie im Solemar

Ärztliches Sekretariat (0 77 26 /66 63 62)	
Montag - Donnerstag	8 - 17 Uhr
Freitag	8 - 15 Uhr
Rezepttherapie (0 77 26 / 66 63 39)	
Montag - Donnerstag	8 - 17.30 Uhr
Freitag	8 - 17 Uhr

Infos: **www.gesundheitszentrum-solemar.de**

** In allen baden-württembergischen Ferien sowie an Feiertagen wird keine Damensauna angeboten. Ausnahme: In den Sommerferien findet von 10 – 16 Uhr die Damensauna statt. Ab 16 Uhr ist die Sauna für alle geöffnet.*

** Schüler, Studenten und Azubis bis einschließlich 27 Jahre, nach Vorlage eines gültigen Nachweises

Schwerbehinderte erhalten nach Vorlage eines gültigen Behindertenausweises (ab eingetragenen 50 % GdB) eine Tageskarte zum Preis einer 3 Stundenkarte (Therme), bzw. 4 Stundenkarte (Therme inklusive Sauna). Ist im Ausweis eine Begleitperson eingetragen (B), so bekommt diese einen freien Eintritt.

Wochenend- und Feiertagszuschlag auf alle Tarife in Höhe von 1 € für Erwachsene, Schüler & Studenten, sowie 0,50 € für Kinder.

TOURISTINFORMATION

Friedrichstraße 6 | Telefon 0 77 26 / 66 62 66

Montag - Freitag	9 - 13 Uhr & 14 - 17 Uhr
Samstag	10 - 15 Uhr
Sonn- & Feiertag	11 - 14 Uhr

15 - DAS RESTAURANT

Luisenstraße 15 | Telefon 0 77 26 / 50 00
www.restaurant-fuenfzehn.de

Montag + Dienstag	Ruhetag
Mittwoch - Samstag	12 - 22 Uhr
Sonn- & Feiertag	12 - 18 Uhr

HALLEN- UND FREIZEITBAD MINARA

Schabelweg 18 | Telefon 0 77 26 / 92 98 956
www.minara.de

Öffnungszeiten ab dem 01. Oktober

Montag	geschlossen
Dienstag	6 - 9 Uhr & 13 - 18 Uhr
Mittwoch	12 - 20 Uhr
Donnerstag	9 - 21 Uhr
Freitag	6 - 9 Uhr & 13 - 18 Uhr
Samstag	9 - 18 Uhr
Sonn- & Feiertag	9 - 20 Uhr

Einzelkarte	6,00
Familienkarte (2 Erwachsene + 1 Kind)	13,50

Kinder/Ermäßigte (3 bis 17 Jahre)

Einzelkarte	4,00

Kassenschluss: 1 Stunde vor Schließung
Badeschluss: 30 Minuten vor Schließung

Bei schlechtem Wetter schließt das Minara bereits um 18:00 Uhr. Badeschluss ist dann um 17:30 Uhr

www.solemar.de | www.minara.de | www.badduerrheim.de | www.restaurant-fuenfzehn.de

Touristinformation, Friedrichstraße 6, Tel. 07726 666-266

Montag – Freitag	09:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Samstag	10:00 – 15:00 Uhr
Sonn- und Feiertags	11:00 – 14:00 Uhr

Stadtbibliothek, Tel. 07726 666-818

Montag	14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 13:00 Uhr

Fasnachtsmuseum Narrenschopf, Tel. 07726 977-601

Mittwoch – Samstag	13:30 – 17:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	11:00 – 17:00 Uhr

An Feiertagen, die auf einen Montag fallen, ist das Museum von 11:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Heimatmuseum

Sonntags	14:00 – 17:00 Uhr

Eintritt frei.

Für den Inhalt der nachfolgenden Mitteilungen ist der/die jeweilige Verein/Organisation verantwortlich.

Eine Überprüfung durch die Stadtverwaltung erfolgt nicht. Die Stadtverwaltung kann deshalb auch **keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen.**

Kirchliche Nachrichten

Röm.-Kath. Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Donaueschingen Außenstelle Bad Dürrheim

Pfarrer Fabian M. Schneider, Tel.: 0771 897820
Pfarreiökonom Mario Isele, Tel.: 0151 12167481
Kooperator Markus von Chamier, Tel.: 07726 9387417
Pfarrbüro Susanne Dilger, Tel.: 07726 938740
Pfarrbüro Marianne Weiß, Tel.: 07726 9387418
Öffnungszeiten: mittwochs und freitags: 9:30 - 12.00 Uhr
pfarrbuero@kath-badduerrheim-se.de
www.h3f-donaueschingen.de

Unsere Gottesdienste in dieser Woche

Do., 15.10.2026	08:30 Uhr	Messfeier	St. Johann	Bad Dürrheim
Do., 15.10.2026	15:30 Uhr	Wortgottesfeier	Haus Scheffelhof	Bad Dürrheim
Fr., 16.10.2026	17:30 Uhr	Beichtgelegenheit	St. Johann	Bad Dürrheim
Fr., 16.10.2026	18:30 Uhr	Messfeier	St. Johann	Bad Dürrheim
Sa., 17.10.2026	18:30 Uhr	Messfeier	St. Peter und Paul	Hochemmingen
So., 18.10.2026	10:00 Uhr	Patrozinium	Ostbaarhalle	Unterbaldingen
Do., 22.10.2026	08:30 Uhr	Messfeier	St. Johann	Bad Dürrheim

Pfarrblatt ab sofort auch als Newsletter erhältlich
Sie möchten unser neues Pfarrblatt regelmäßig erhalten und keine Ausgabe verpassen? Dann können Sie es künftig auch als Newsletter abonnieren. Sobald eine neue Ausgabe erscheint, erhalten Sie diese bequem per E-Mail. Ab dem 1. Oktober können Sie sich über unsere Homepage für den Newsletter anmelden. **Erstmals wird das Pfarrblatt mit der Novemberausgabe als Newsletter versendet**. Die Anmeldung ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden. Das Pfarrblatt steht selbstverständlich weiterhin auch in gedruckter Form in den Kirchen sowie auf unserer Homepage zur Verfügung. Zur Anmeldung gelangen Sie über unsere Homepage unter **https://h3f-donaueschingen.de/kontakt-service/online-service-24-7-2/anmeldung-zum-newsletter/**

Ökumenische Kur- und Rehaseelsorge

Evangelische Seelsorgerin
Heike Harmsen-Winterhalter
Johanniterweg 13, Tel. 07726 928306
E-Mail: Heike.Harmsen-Winterhalter@kbz.ekiba.de

Katholische Seelsorgerin
Hannah Stiller - seit Oktober 2025 in Elternzeit
Schulstraße 1, Tel. 07726 93874-13
E-Mail: Gemeindereferentin.stiller@kath-badduerrheim-se.de

Veranstaltungen

Kaffeepause
Am Samstag, 17. Oktober 2026 von 15 - ca. 17.15 Uhr - von Frauen für Frauen im HdB, Johanniterweg 13. Mit Bistro, Gesprächen und einem Impuls zum Thema Wut „Wenn der Kragen platzt“ von Daniela Sixt. Anmeldung über die Homepage der Evang. Kirchengemeinde.

Taizégebet
Am Montag, 19. Oktober um 19.30 Uhr findet ein Taizégebet in der Erlöserkapelle, Luisenstraße 8, statt. Texte, Gebete, die Atmosphäre der Kapelle und die Lieder aus Taizé helfen, zur Ruhe zu kommen und sich zu besinnen. Die Erlöserkapelle befindet sich zwischen Sure Hotel by Best Western und Physio-Praxis.





Plakate: Ökumenische Seelsorge

Filmabend
Der nächste Filmabend ist am Donnerstag, 22. Oktober um 19.30 Uhr im Pfarrsaal unter der kath. Kirche, Friedrichstraße 24.
Die Veranstaltungen der Seelsorge sind kostenlos und für alle Interessierten offen.

Evang. Johanneskirche Bad Dürrheim

Pfarrer Bernhard Jaeckel, Tel. 07726 310
Pfarramtssekretärin Andrea Held, Tel. 07726 8468
badduerrheim@kbz.ekiba.de
www.evkirche-bd.de

Gottesdienst:
Sonntag, 18. Oktober 2026
10.00 Uhr GiaF-Gottesdienst in anderer Form mit Pfarrer Jaeckel und Team; Mini-Treff

Sonstige Veranstaltungen:
Donnerstag, 15. Oktober 2026
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr Gemeindebücherei
17.00 Uhr Kinderchor ab vier Jahren
17.30 Uhr Kinderchor ab 2. Klasse
20.00 Uhr Bibelgesprächskreis
Samstag, 17. Oktober 2026
08.00 Uhr Gebetsfrühstück
15.00 Uhr Kaffeepause - von Frauen für Frauen im HdB
Sonntag, 18. Oktober 2026
17.00 Uhr Sing mit – Lobpreissingen im HdB
Montag, 19. Oktober 2026
16.00 Uhr Offenes Singen im HdB mit Ingeborg Reich
17.30 Uhr Kleine Jungschar

Dienstag, 20. Oktober 2026
15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Gemeindebücherei
17.00 Uhr Große Jungschar
Mittwoch, 21. Oktober 2026
16.00 Uhr Konfi-Unterricht

Weitere Infos zur Kinder- und Jugendarbeit finden Sie auf unserer Homepage www.evkirche-bd.de.

Evang. Kirchengemeinde Oberbaldingen

www.kirche-oberbaldingen.de
Pfarrer Jonathan Richter, Tel.: 07706 919226
Pfarramtssekretärin Andrea Held, Tel.: 07706 919223

Gottesdienst:
Sonntag, 18.10.2026
10.00 Uhr Gottesdienst in Oberbaldingen mit Gemeindereferent Nana Danso

Sonstige Veranstaltungen:
Donnerstag, 15.10.2026
14.30 Uhr Seniorenkreis 60Plus
16.00 Uhr Mini-Treff
18.00 Uhr Alle-Achtung-Schulung
19.30 Uhr Mitgliederversammlung des Diakonievereins
Samstag, 17.10.2026
19.00 Uhr Jugendkreis
Sonntag, 18.10.2026
19.30 Uhr Gemeinschaftsstunde der LG
Montag, 19.10.2026
19.30 Uhr Gemeindegebet
Dienstag, 20.10.2026
09.00 Uhr Frauenfrühstück
17.00 Uhr Jungschar
19.30 Uhr Gesprächskreis Bibel & Leben
Mittwoch, 21.10.2026
17.00 Uhr Konfi-Unterricht
19.00 Uhr H4O Teenkreis

Evang. Kirchengemeinde Öfingen

Pfarrerin Bettina Ott Tel. 07706 9236734
Pfarramtssekretärin Waltraud Irion Tel. 07706 230
Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Mittwoch u. Donnerstag: 9.00 - 11.00 Uhr
ev.pfarramt-oefingen@t-online.de

Sonntag, 18. Oktober 2026
09.30 Uhr Gottesdienst mit Präd. Hans-Jörg Götz

Christliche Evangeliums-Gemeinde Bad Dürrheim - Auf Stocken 2

Unsere Gottesdienste
www.ceg.church

immer sonntags
10.00 Uhr Gebetsstunde
11.00 Uhr Gottesdienst mit Lobpreis, Predigt und Kindergottesdienst
immer dienstags
19:00 Uhr Zeit der Begegnung (Zeit für Gebet, Bibellesen und Gemeinschaft)
immer freitags
19.30 Uhr Jugendtreff

Veranstaltungen in Bad Dürrheim

Freitag, 16.10.2026
07:00 – 12:00 **Einkaufserlebnis Wochenmarkt**
Rathausplatz
09:00 – 09:30 **BleibFit-Kurgymnastik**
Fitness im Solemar
Gymnastik zur Erhaltung der koordinativen Fähigkeiten und zur Kräftigung und Stabilisierung der Muskulatur in Rumpf, Armen und Beinen. Durch Musik und verschiedene Kleingeräte wird Spaß an Bewegung und Sport vermittelt und gefördert.
10:00 - 12:00 **Offener Familientreff**
Generationentreff LEBENSWert Bad Dürrheim
Der Familientreff richtet sich an interessierte Familien mit einem oder mehreren Kindern von der Schwangerschaft über die Geburt bis ins Vorschulalter.
10:50 – 11:20 **Kurs: Atem und Entspannung**
Fitness im Solemar
In diesem Kurs werden Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten zur Entspannung vorgestellt, in Verbindung mit der beruhigenden Wirkung der Atmung.
13:30 **Radtour**
Rathausplatz
Erleben Sie die schönsten Strecken mit rund 40 - 50 km rund um die Baar.
14:00 - 16:30 **Café Malta**
Generationentreff LEBENSWert Bad Dürrheim
Im „Café Malta" betreuen ehrenamtliche Demenzbegleiter/innen Menschen mit Demenz.
14:30 - 16:00 **Gedächtnistraining**
Haus des Gastes
Bleiben Sie fit im Kopf beim Gedächtnistraining.
18:00 **Fackeltour im Park**
Infopunkt im Kurpark
Erlebt den Zauber des Kurparks mit Fackeln und Punsch. Wir laden große und kleine Besucher zu einem besonderen Spaziergang durch den Park ein. Mit flackernden Fackeln und ihrem warmen Lichtschein führt der Weg durch die milde Herbstnacht und schafft eine stimmungsvolle Atmosphäre und schauriger Herbstmagie. Bei extremen Wetterbedingungen oder starken Schneeverhältnissen muss die Veranstaltung leider abgesagt werden. 10,- € pro Person | 5,- € mit Gäste- oder Einwohnerkarte | Frei mit DreiWeltenCard | Kinder bis 12 Jahren sind frei. Zuzüglich fällt eine Gebühr von 5,- € für die Fackel und Punsch an | Bezahlung vor Ort. Die Einnahmen werden unterstützend für Materialien des Projekts „Grünes Klassenzimmer" genutzt, bei dem Schulkinder aus Bad Dürrheim im Kurpark lokal Umwelt- und Geschichtsbildung erhalten.
18:30 - 21:00 **Hochemminger Mädelsflohmarkt**
Gemeindehalle Hochemmingen
Shoppen. Stöbern. Genießen. Es sind alle Frauen herzlich zum ersten Mädelsflohmarkt in Hochemmingen eingeladen - egal ob als Verkäuferin, als Käuferin oder einfach nur um einen schönen Abend zu verbringen.
18:30 **KulTurm - Comedy Musik in Mundart mit D'Siitäriißer & Ech**
Zunftstube Bohrturm
Die Besucher dürfen sich auf einen abwechslungsreichen Abend mit viel Humor, Musik und guter Unterhaltung freuen.

19:30 **Offener Spielabend des Schachclubs Bad Dürrheim 86 e.V.**
Haus des Gastes
Sie sind begeisterter Schachspieler oder möchten es werden? Dann kommen Sie vorbei!

Samstag, 17.10.2026

08:00 - 20:00 **12 h Schwimmen im Minara**
Hallen- und Freizeitbad Minara
Der Schwimm- & Ski-Club Bad Dürrheim feiert das 75. Jubiläum mit einem 12h Schwimmen für die ganze Familie. Der Erlös des Events kommt der Forêt-Noire-Stiftung zugute. Familien, Sportler & Zuschauer willkommen!

08:30 - 13:00 **Tauschbörse des DPSG Bad Dürrheim e. V.**
Pfadfinderheim
Die DPSG Bad Dürrheim e. V. lädt zur Tauschbörse ein.

15:00 **Kaffeepause im Haus der Begegnung**
Haus der Begegnung, Johanniterweg 13
Ein Angebot für Frauen von Frauen - Bistro, Impuls und Begegnung - zum Thema Wut.

16:00 – 20:00 **Jan Ullrich Cycling Museum**
Haus des Gastes
Das erste Jan Ullrich Cycling Museum in Bad Dürrheim ist eine Hommage an den deutschen Radsportler Jan Ullrich, der zu den bekanntesten und erfolgreichsten Radprofis der Welt zählt.

20:30 **Latino Party in der Kapelle**
Sure Hotel
Heiße Rhytmen, Tanz, Lebensfreude, Salsa, Bachata, Latino Hits.

Sonntag, 18.10.2026

09:00 **Messfeier zum Patrozinium in Unterbaldingen**
St. Gallus Unterbaldingen
Die Kath. Seelsorgeeinheit Bad Dürrheim lädt zum Gottesdienst ein.

10:30 - 11:30 **Frühkonzert mit dem Musikverein Sunthausen**
Luisensaal im Kurhaus
Wöchentliches Frühkonzert im Luisensaal im Kurhaus. Eintritt: 2,50 € | Für Inhaber der Gäste-, Drei-Welten- oder Einwohnerkarte frei.

11:00 **Kilbig der Urviecherzunft Bad Dürrheim e.V.**
Urviecher Vereinsheim
Die Urviecherzunft Bad Dürrheim e.V. lädt zur Kilbig ein. Leckere Schlachtplatte, Bier vom Fass und Rübengeisterschnitzen.

11:00 **Herbst- und Schlachtfest in Öfingen**
Osterberghalle Öfingen
Die Freiwillige Feuerwehr lädt zum Herbst- und Schlachtfest ein.

11:00 – 16:00 **Jan Ullrich Cycling Museum**
Haus des Gastes
Das erste Jan Ullrich Cycling Museum in Bad Dürrheim ist eine Hommage an den deutschen Radsportler Jan Ullrich, der zu den bekanntesten und erfolgreichsten Radprofis der Welt zählt.

15:00 - 17:00 **Kräuter Workshop im Kurpark - Herstellen von Kräutersalz**
Infopunkt im Kurpark
Nehmen Sie teil an einer barrierefreien Kräuterführung durch den Kurpark und stellen Sie im Nachgang ihr eigenes Kräutersalz her. Preis: 5,00 € Materialkosten pro Person (Kinder 3-12 Jahre kostenlos).

Montag, 19.10.2026

09:30 - 10:00 **BleibFit-Kurgymnastik**
Gymnastikraum im Solemar
In diesem Kurs werden Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten zur Entspannung vorgestellt, in Verbindung mit der beruhigenden Wirkung der Atmung.

10:50– 11:20 **Kurs: Atem und Entspannung**
Gymnastikraum im Solemar
Starten Sie fit in den Tag bei der Kurgymnastik!

18:30 - 20:00 **MITEINANDER im Gespräch**
Generationentreff LEBENSWert Bad Dürrheim
Offener Treff für alle, die Menschen mit Demenz betreuen oder pflegen

19:30 **Taizégebet**
Kapelle im Sure Hotel
Gesang, Gebete, Lichter. Ein kostenloses Angebot der Kur- und Reha-Seelsorge Bad Dürrheim.

Dienstag, 20.10.2026

09:00 - 12:00 **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)**
Generationentreff LEBENSWert Bad Dürrheim
Nur mit telefonischer Anmeldung bei EUTB Telefon 0176/56344563.

11:00 **Führung durch das Wetterstudio Süd**
Wetterstudio im Feriendorf Öfingen
Unser Wetterspezialist zeigt Ihnen das Wetterstudio Süd im Ortsteil Öfingen und erklärt Ihnen wissenswertes über die Wetterbeobachtung und Wettervorhersage. Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt. Anmeldung erbeten unter Tel.: 07706 56 56 (Telefonische Erreichbarkeit: Montag bis Samstag von 8 – 12 Uhr).

14:00 - 15:00 **Fit im Heilklima - Klimarunde im Kurpark**
Infopunkt im Kurpark
Bei einem kleinen Streifzug durch den Bad Dürrheimer Kurpark können Sie voll und ganz das Heilklima auskosten. Bei leichten Übungen für Atmung und Körper in ebenem, barrierearmen Gelände trainieren Sie mit unseren Klimatherapeuten.

14:00 – 17:00 **Lustiger Strick- und Häkeltreff mit Sonderverkauf!**
Foyer KWA-Kurstift
Wenn Sie Spaß am Stricken und/oder Häkeln haben, dann sind Sie bei uns richtig. Unterstützen Sie durch Ihr Hobby den Förderverein für krebskranke Kinder e. V. in Freiburg.
Heute mit Sonderverkauf: Es werden Pullover, Mützen, Socken, Stirnbänder, Schals und mehr für Erwachsene und Kinder angeboten. Individuelle Bestellungen werden gerne angenommen.

15:30 - 17:00 **Töpfern**
Haus des Gastes
Beim Kreativ-Team können Sie Ihre eigenen Töpferkreationen gestalten. Bitte planen Sie aufgrund der Trockenzeit und Brennvorgang zwei aufeinanderfolgende Kurstermine für die Fertigstellung Ihres Kunstwerkes ein.

16:00 **AUF DIESE PFOTEN IST VERLASS! HUNDE IM EINSATZ**
Generationentreff LEBENSWert Bad Dürrheim
HENRICK CLAUSING UND SEIN HUND FILOU. Familiennachmittag in Kooperation mit der Stadtbibliothek Bad Dürrheim.

Mittwoch, 21.10.2026

09:00 – 09:30 **BleibFit-Kurgymnastik**
Gymnastikraum im Solemar
Starten Sie fit in den Tag bei der Kurgymnastik!

09:00 - 10:15 **Smartphone-Grundkurs für Einsteiger**
Generationentreff LEBENSWert Bad Dürrheim
Der Generationentreff LebensWert bietet Kurse im Umgang mit dem Smartphone an. Nur mit Anmeldung.

09:30 - 11:00 **Internetcafé**
Generationentreff LEBENSWert Bad Dürrheim
Lockerer Treff zum Austausch über Fragen zu Smartphone/Tablet/Laptop und kleine Übungen am mitgebrachten Gerät. Ohne Anmeldung!

14:00 – 14:30 **Kurs: Entspannung**
Gymnastikraum im Solemar
In Begleitung unserer Sport- und Gymnastiklehrer werden Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten zur Entspannung vorgestellt.

14:00 - 17:00 **Café Mittendrin**
Generationentreff LEBENSWert Bad Dürrheim
Sie essen gerne selbstgebackenen Kuchen und möchten eine Tasse FairTrade Kaffee dazu genießen oder einfach eine kleine Auszeit vom Alltag nehmen, um neue Bekanntschaften zu schließen? Dann freuen sich unsere Gastgeberinnen auf Sie!

14:00 - 17:00 **Spielenachmittag**
Generationentreff LEBENSWert Bad Dürrheim
Wie wäre es mit einer Partie Rummy? Oder doch ein ganz anderes Spiel? Schließen Sie sich uns an, um einen fröhlichen und munteren Nachmittag zu verbringen!

15:00 **Ein Blick hinter die Masken – Öffentliche Führung im Narrenschopf**
Fastnachtsmuseum Narrenschopf
Unsere öffentliche Führung nimmt Sie mit in die Welt des Narrenschopfs: zu Figuren, Geschichten und Hintergründen einer Kulturform, die seit Jahrhunderten Menschen bewegt.

18:00 - 19:30 **Gewaltfreie Kommunikation (zweiteilig)**
Generationentreff LEBENSWert Bad Dürrheim
STÄRKE Kur mit Angela Donna. Anmeldung unter: wunderbaar_ds@outloolk.de oder 0160 417 904 7

19:00 **Afterwork Laufgruppe Bad Dürrheim**
Evangelische Kindertagesstätte am Salinensee
Bauen Sie Kondition auf und verbessern Sie Ihren Laufstil unter der Leitung von Sigrun Hannes und Markus Webs. Teilnahme kostenfrei.

Donnerstag, 22.10.2026

15:00 - 17:00 **Kreatives Nähen**
Generationentreff LEBENSWert Bad Dürrheim
Unsere Nähexpertin Petra Herbrechtsmeier hilft mit Rat und Tat. Alle Nähinteressierten sind willkommen. Das Angebot ist kostenfrei. Eine Nähmaschine, Nähzubehör und Material müssen selbst mitgebracht werden.

15:00 - 16:00 **Offenes Schachspielen**
Generationentreff LEBENSWert Bad Dürrheim
Kommt vorbei und spielt gemeinsam Schach.

15:00 - 16:30 **Stimmungs- und Volkslieder mit Norbert Hartl**
KWA Kurstift
Norbert Hartl wird musikalisch für herbstliche Stimmung sorgen.

15:30 **Volksliedersingen**
Luisensaal im Kurhaus
Sie singen gerne Volkslieder oder möchten es gerne einmal ausprobieren? Dann kommen Sie zum Volksliedersingen im Kurhaus Bad Dürrheim.

19:30 **Filmabend**
Katholischer Pfarrsaal
Filmabend im Pfarrsaal unter der katholischen Kirche.

Vereinsmitteilungen

Schwarzwaldverein e.V. Bad Dürrheim

Schlachtplattenwanderung mit dem Schwarzwaldverein Bad Dürrheim

Am 25. Oktober lädt der Schwarzwaldverein Bad Dürrheim zur Schlachtplattenwanderung ein. Gewandert wird vom Ortsanfang Rußberg durch den Weiler bis zum Säntisblick. Danach geht es über Wald- und Wiesenwege zum Ziel. Für Nichtwanderer besteht die Möglichkeit mit dem Bus die Gegend zu erkunden. Nach ca. 4 km erreichen die Wanderer ihr Ziel, das „Gasthaus Rose" in Rußberg. Hier werden wir dann die Schlachtplatte genießen. Es stehen auch andere Speisen zur Auswahl. Treffpunkt: 11:45 Uhr am Busbahnhof, 11:50 Uhr am Adlerplatz. **Achtung: Zeitumstellung** beachten. Fahrpreis für Mitglieder BD 18 € und für Gäste 24 €. Anmeldung bis Freitag, 23.10., 11:30 Uhr bei Elektro Mundinger und bei Sabines Schreibstube. Organisation und Wanderführung: Rosi und Berthold Bury, Tel. 07726 1006. Weitere Info auf www.swv-bd.de.

Urviecherzunft Bad Dürrheim e.V.

Urviecher Kilbig 2026



Plakat: Isabell Fabula

Stadtteil Biesingen

Öffnungszeiten

Mittwoch,	10.45 – 12.30 Uhr 16.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag,	17.30 – 19.00 Uhr (OVin Tröster) und nach telefonischer Vereinbarung.
Tel./Fax:	07706 219
E-Mail:	biesingen@bad-duerrheim.de

Müllabfuhrtermine

15.10. Restmüll, Gelbe Tonne
22.10. Restmüll 14-tägl., Biomüll

Termine im November / Dezember

- Weinprobe mit kulinarischer Begleitung: Freitag, 20. November, um 19.00 Uhr
- Seniorennachmittag: Mittwoch, 2. Dezember, um 14.30 Uhr
- Vorweihnachtlicher Dorftreff am Backhäusle: Mittwoch, 23. Dezember

Das komplette Programm erscheint demnächst.
Es grüßt *Armin Wehrle*

Stadtteil Hochemmingen

Öffnungszeiten

Montag	08:30 – 12:30 Uhr
Mittwoch	18:45 – 20:15 Uhr 18:00 – 20:00 Uhr (OV Bertsche)
Donnerstag	08:30 – 12:30 Uhr
Tel.	07726 316
Fax	07726 3899901
E-Mail	*hochemmingen@bad-duerrheim.de*

Hochemminger Mädelsflohmarkt



von links: Petra Dünkel, Gaby Weißmann, Melanie Angendt und Ingrid Krickl freuen sich auf den Mädelsflohmarkt.

In der Gemeindehalle Hochemmingen findet am **Freitag, 16. Oktober 2026**, zum ersten Mal der Hochemminger Mädelsflohmarkt statt. Von **18.30 bis 21 Uhr** dreht sich alles um Mode für Frauen ab Größe XS, schöne Fundstücke und die Freude am Stöbern. Der Abend bietet auch die Möglichkeit für nette Gespräche und neue Kontakte an der Aperol- und Limoncello-Bar. Der Erlös der Veranstaltungen werden die Organisatorinnen an die Spielgemeinschaft der Mädels des FC Hochemmingen weitergeben. Der Mädelsflohmarkt wird von Bad Dürrheimer Mineralbrunnen unterstützt.

Auf einen schönen Abend und gute Gespräche freuen sich Melanie Angenendt, Petra Dünkel, Ingrid Krickl und Gaby Weißmann

Herzliche Einladung zum Hochemminger Frauentreff

Wir möchten Frauen Gelegenheit zum Auftanken und Kraftschöpfen geben. Bei Kaffee, Tee und Kuchen soll es Gelegenheit zum lockeren Austausch von Frau zu Frau geben. Zum nächsten Treffen laden wir herzlich ein am Mittwoch, 21.10.2026, von 14.30 bis 16.00 Uhr im Vereinsheim Hochemmingen, Paradiesstr. 16. Bei diesem Frauentreff wird es neben selbstgebackenen Kuchen auch Zwiebelkuchen und neuen Wein geben. Es ist ein Angebot für Frauen aller Altersgruppen aus Hochemmingen.

Für eine gute Planung bitten wir um Anmeldung bis 19.10.2026 bei Bianca Jäger: 07726-977173 oder Kathrin Kaiser: 07726-389274.

Wir freuen uns auf jede Frau und grüßen herzlich - Bianca Jäger, Kathrin Kaiser und Ingrid Krickl

Unsere Altersjubilare

Wir gratulieren am

20.10. Erica Mauer Schneider Sommerhalde 81 /1
Hochemmingen 75. Geburtstag.

Sollte keine Veröffentlichung gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an die Ortsverwaltung (E-Mail: elke.steiger@bad-duerrheim.de oder Tel. 07726 316).

Müllabfuhrtermine

15.10. Restmüll, Gelbe Tonne
22.10. Restmüll 14-tägl., Biomüll

Freiw. Feuerwehr Bad Dürrheim Abt. Hochemmingen

Einladung Herbstübung

Zu unserer **Herbstübung** am **Samstag, dem 17. Oktober 2026,** um **16:00 Uhr** laden wir Sie, im Namen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Dürrheim-Abt. Hochemmingen recht herzlich ein. Auch in diesem Jahr freuen wir uns erneut über viele interessierte Zuschauer-Groß und Klein!

Beim diesjährigen Übungsobjekt handelt es sich um die **Hochemminger Gemeindehalle.** (Emostraße 10)

Im Anschluss findet ein gemeinsames Essen im Vereinsheim des FC Hochemmingen statt.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Hochemmingen

Danke für euer Kommen zum Schlachtfest!
Die Freiwillige Feuerwehr Hochemmingen bedankt sich recht herzlich bei allen Gästen, die uns durch ihren Besuch am vergangenen Schlachtfest unterstützt haben. Herzlichen Dank auch an alle Helferinnen und Helfer der Aktiven- und Jugendfeuerwehr. Ein besonderer Dank gilt allen **Kuchenspenden** sowie den dazu gespendeten Eier von Philipp Liebermann! Nicht zuletzt den Verantwortlichen für die Dekoration und allen anderen, die in unterschiedlicher Art und Weise mit ihrer Hilfe zum guten Gelingen dieses Festes beigetragen haben.
Vielen Dank!
Ihre Freiwillige Feuerwehr Hochemmingen

Musikverein Hochemmingen e.V.

Generalversammlung und Altmetallsammlung des Musikverein Hochemmingen e.V.
Am **Donnerstag, dem 15. Oktober 2026** findet um **20 Uhr die Generalversammlung** im Bürgersaal statt.
Die Tagesordnung wurde in der vorletzten Ausgabe der Bad Dürrheimer Nachrichten bekannt gegeben.
Am **Samstag, dem 17. Oktober 2026** findet ab **9 Uhr die Altmetallsammlung** statt.
Größere Mengen oder schwere Dinge bitte vorher anmelden unter 07726-977098.
Es werden keine Elektrogeräte mitgenommen. Alte Fahrräder nur mit abmontierten Reifen.
Den Schrott bitte gut sichtbar am Straßenrand ablegen.

Stadtteil Oberbaldingen

Öffnungszeiten ServiceCenter Ostbaar

Montag	14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 13:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:30 Uhr
Freitag	15:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:30 – 11:30 Uhr
Tel.:	07726 666-660
E-Mail:	servicecenter@bad-duerrheim.de

Ihre Ansprechpartnerinnen
Frau Luzia Wölfle (Montag – Mittwoch)
Frau Petra Messmer (Freitag und Samstag)

Sprechzeiten Ortsvorsteher Pascal Wölfle
Montag 16:00 – 18:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
Tel.: 07726 666-663

ServiceCenter Ostbaar geschlossen

Am Montag, 19.10.2026, ist das ServiceCenter Ostbaar geschlossen.
Wir bitten um Verständnis.

Unsere Altersjubilare

Wir gratulieren am
18.10. Herrn Volker Lawitschka zum 70. Geburtstag
Hörnle 13

Falls eine Veröffentlichung der Jubilare nicht gewünscht wird, teilen Sie dies bitte den Bürgerdiensten (servicecenter@bad-duerrheim.de oder Tel. 07726/666660) mit.

Müllabfuhrtermine

Donnerstag, 15.10.	Restmüll, 4-wöchentlich
	Biomüll, wöchentlich
	Gelbe Tonne
Donnerstag, 22.10.	Restmüll, 2-wöchentlich
	Biomüll

Freiw. Feuerwehr Bad Dürrheim Abt. Oberbaldingen

Herbstübung der Feuerwehr
Am Samstag, 17. Oktober, ertönt um 15:30 Uhr die Sirene und ruft zur Herbstübung der Abteilung Oberbaldingen. Diesjähriges Übungsobjekt ist das Wohngebäude im Angerweg 3.
Zuschauer sind herzlich willkommen, um sich bei der kommentierten Übung selbst ein Bild über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu machen.
Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher.
Freiw. Feuerwehr Bad Dürrheim
Abt. Oberbaldingen

Musikverein Oberbaldingen e.V. mit Bläserjugend

Altmetallsammlung des Musikverein Oberbaldingen e. V.
Sie haben zu Hause Altmetall? Wir holen es gerne bei Ihnen ab! Am Samstag, **17. Oktober 2026**, findet unsere alljährliche **Altmetallsammlung** in Oberbaldingen statt. Ihre Gegenstände, welche zur Schrott- bzw. Altmetallsammlung geeignet sind, können Sie an diesen Tag gerne **ab 08:00 Uhr** zur Abholung an der Straße bereitlegen (Achtung: Kühlgeräte werde nicht angenommen). Wer möchte, darf seine Entsorgungsgegenstände auch direkt zum Container am Endsammelort beim „Sportplatz" in Oberbaldingen bringen. Wenn Sie Hilfe beim Heraustragen etwaiger schwerer Gegenstände benötigen, dann wenden Sie sich gerne an die aktiven Musikerinnen und Musiker.
Wir freuen uns auf viele „Altmetallspenden" und bedanken uns sich schon jetzt ganz herzlich bei Ihnen allen dafür. Ebenso bedanken wir uns bei allen Helferinnen und Helfern für die tatkräftige Unterstützung.
Herbstliche Grüße, Ihr Musikverein Oberbaldingen e. V.

Stadtteil Öfingen

Öffnungszeiten

Mittwoch	14:00 – 18:00 Uhr
	16:15 – 18:00 Uhr (OV)
Donnerstag	08:00 – 12:30 Uhr
Tel.	07726 666 660
E-Mail	*oefingen@bad-duerrheim.de*

Ortsverwaltung eingeschränkt erreichbar

Die Ortsverwaltung Öfingen ist am Mittwoch, 21. und Donnerstag, 22. Oktober geschlossen.
Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Ostbaar Senioren Ausflug

Zu unserem Ausflug am Mittwoch, den 21.10.2026 lade ich wieder recht herzlich ein. Wir fahren nach Staufen am Kaiserstuhl. Mittagessen in der Probst's Strauße am Kaiserstuhl. Dann Weiterfahrt durch den Schwarzwald zur Kaffeepause im Jostalstüble. Die Abfahrt morgens ist um 09.35 Uhr in Sunthausen, 09.40 Uhr in Biesingen, 09.45 Uhr in Oberbaldingen, 09.50 Uhr in Oberbaldingen Hörnle, 09.55 Uhr in Unterbaldingen,10.00 Uhr in Öfingen und 10.05 Uhr in Ippingen. *Bitte um Anmeldung bis spätestens 17.10.2026 bei Herbert Götz, Tel. 07706/480.*
Über eine zahlreiche Teilnahme würde ich mich wieder sehr freuen! - Herbert Götz

Müllabfuhrtermine

Donnerstag, 15.10.	Restmüll, 4-wöchentlich Biomüll, wöchentlich Gelbe Tonne
Donnerstag, 22.10.	Restmüll, 2-wöchentlich Biomüll

Freiw. Feuerwehr Bad Dürrheim Abt. Öfingen



Einladung zum Herbst- und Schlachtfest

Die Freiwillige Feuerwehr Öfingen veranstaltet am Sonntag, 18. Oktober, in der Osterberghalle Öfingen wieder ihr alljährliches Herbst- und Schlachtfest. Hierzu laden wir Sie ab 11:00 Uhr recht herzlich ein.
Wie gewohnt werden Ihnen in bewährter Art und Weise unsere Schlachtplatten sowie verschiedene Gerichte zum Mittagstisch serviert. Abgerundet wird unser Angebot durch eine große Auswahl an selbstgebackenen Kuchen und Torten in unserer Kaffeestube. Während Ihrem Besuch werden Sie musikalisch durch den Musik- und Trachtenverein Öfingen bestens unterhalten. Kommen Sie und genießen Sie, die Freiwillige Feuerwehr Öfingen freut sich auf Sie!

Sportverein Öfingen 1969 e.V.

Spieltagsübersicht Jugend und Aktive

Rückblick Aktive (Kreisliga A)
04.10.2026

SG OÖ 2 - FC Kappel 2	7:2
SG OÖ - FC Kappel	6:2

Rückblick Jugend

A-Junioren - SG Villingen Brigachtal	1:2
DJK Villingen 2 - **B-Junioren**	2:3
C-Junioren - FV / DJK St. Georgen	5:1

Vorschau Jugendspiele

SG Gemeinde Königsfeld - **A-Junioren**	Mi., 21.10. 19:00 Uhr
FC Pfaffenweiler - **B-Junioren**	So., 18.10. 11:00 Uhr
SG Oberes Bregtal - **C-Junioren**	Sa., 17.10. 16:00 Uhr

Vorschau Aktive (Kreisliga A)

FV / DJK St. Georgen 2 - **SG OÖ 2**	Sa., 17.10. 13:45 Uhr
FV / DJK St. Georgen - **SG OÖ**	Sa., 17.10. 16:00 Uhr

Öffnungszeiten Vereinsheim
Unser Vereinsheim hat am Freitag, den 16.10.2026 ab 20:00 Uhr geöffnet. Wir freuen uns über Gäste, die auf ein Getränk vorbeikommen.

Stadtteil Sunthausen

Öffnungszeiten

Montag	18:00 – 19:30 Uhr OV Scherer
Dienstag	13:30 – 16:30 Uhr
Mittwoch	08:30 – 10:30 Uhr
Tel./Fax	07706 215
E-Mail	*sunthausen@bad-duerrheim.de*

Müllabfuhrtermine

15.10.	Restmüll, Gelbe Tonne
22.10.	Restmüll 14-tägl., Biomüll

Männergesangverein Sunthausen 1892 e.V.

Bald ist es wieder so weit....
Herzliche Einladung zu unserem **FRÖHLICHEN FEIERABEND** am **24.10.2025** um 19:30 Uhr in der Turn- und Festhalle Sunthausen.

Der Männergesangverein bietet ein buntes Programm mit befreundeten Gastchören aus Ippingen, Brigachtal, Seitingen-Oberflacht, Hausen vor Wald und Baldingen.
Im Anschluss an das offizielle Programm erwartet Sie mit der Band **„Echt& gmiätlich“** noch ein recht fröhlicher Abschluss. Wir freuen uns auf Euer zahlreiches KOMMEN.
Euer Männergesangverein Sunthausen.





Plakat: MGV Sunthausen

Stadtteil Unterbaldingen

Öffnungszeiten ServiceCenter Ostbaar

Montag	14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 13:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:30 Uhr
Freitag	15:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:30 – 11:30 Uhr
Tel.:	07726 666-660
E-Mail:	servicecenter@bad-duerrheim.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Frau Luzia Wölfle (Montag – Mittwoch)
Frau Petra Messmer (Freitag und Samstag)

Sprechzeiten Ortsvorsteher Franz Eisele
Montag 17:30 – 19:00 Uhr
Tel.: 07726 666-664

ServiceCenter Ostbaar geschlossen

Am Montag, dem 19.10.2026 ist das ServiceCenter Ostbaar geschlossen.
Wir bitten um Verständnis.

Müllabfuhrtermine

Donnerstag, 15.10.	Restmüll, 4-wöchentlich Biomüll, wöchentlich Gelbe Tonne
Donnerstag, 22.10.	Restmüll, 2-wöchentlich Biomüll



BENUTZE DEN MÜLLEIMER
DENKT AN DIE UMWELT

Grafik: NataliPopova/iStock/Getty Images Plus

Wir freuen uns über Ihr Kommen



Plakat: Feuerwehr Unterbaldingen

Katholische Kita St. Josef Unterbaldingen



TRAUER

Unser Trauerportal finden Sie auf
www.nussbaum.de/trauer

Preidel, Hirt & Butz
Bestattungshaus am Friedhof GmbH



Bei aufkommenden
Schatten sollte für
Licht gesorgt sein.

Bestattungsvorsorge –
Entlastung im Trauerfall.

Friedrichstraße 7 · 78073 Bad Dürrheim
www.bestattungshaus-vs.de
07726-93 89 995

BESTATTUNGSINSTITUT
MÜLLER
Für einfühlsamen
Beistand im Trauerfall.
24 h Soforthilfe
07726.91 333 Karlstraße 10
0160.743 60 52 78073 Bad Dürrheim
www.bestattungen-müller-hartmann.de

HUMBERT MÜLLER
steinmetzbetrieb seit 1840
Karlstraße 10
78073 Bad Dürrheim
Tel 07726.92 97 626
info@steinmetzmueller.de
www.steinmetzmueller.de

Traueranzeige aufgeben?
Wir stehen Ihnen in dieser schweren Zeit mit Mitgefühl und Erfahrung zur Seite.

NUSSBAUM
07033 525-0
kundenservice@nussbaum-medien.de

Trauer teilen. Erinnern. Hilfe finden.
Alle Traueranzeigen aus Ihrer Region jetzt online.
www.nussbaum.de/trauer

NUSSBAUM.de
NUSSBAUM
AUF WHATSAPP
Die wichtigsten Meldungen aus Baden-Württemberg-
kurz kompakt und direkt aufs Handy.
GLOCKE AKTIVIEREN
JETZT
KANAL
FOLGEN
go.nussbaum.de/whatsapp-kanal

NICHTS GEGEN
PAPIER.
ABER SPAREN GEHT MIT
IHREM ABO AUCH DIGITAL.
Coupon-Vorteile
entdecken und
sparen
go.nussbaum.de/
sparvorteile-entdecken



UNTERRICHT

Nachhilfe

Klasse 4 bis zum Abi
Mathe, Deutsch, Englisch,
sehr preiswert (gewerblich)

☎ 01579 2470304

PFLEGE

Care-by-Sauter-Seniorenbetreuung

- 24 STUNDENPFLEGE
- Betreuung zu Hause

Lkr. Schwarzwald-Baar – RW – TUT
Tel.: 07726 9789 030
info@care-by-sauter.com

VERANSTALTUNGEN

Ein gutes Bad beginnt mit einer Idee.

DIE BADGESTALTER

Fuss

DIE BADGESTALTER

IHR NEUES EXKLUSIVES BAD AUS MEISTERHAND

Schautag Sonntag, 18.10.2026
von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

0 76 54/92 20 46
Siedlerweg 1
79843 Löffingen



Buchen Sie Ihre private Anzeige ganz einfach und bequem online und sichern sich **50 % Onlinerabatt.**

www.nussbaumkleinanzeigen.de

IHR ABO HAT AUCH INFOS ÜBER DIE ORTSGRENZEN HINAUS.

Überall informiert bleiben, wo sich Ihr Leben abspielt.

Ihre Region entdecken auf NUSSBAUM.de

go.nussbaum.de/
region-entdecken



Foto: Messe Karlsruhe/Jürgen Rösner

EXKLUSIV FÜR ABONNENTEN

OFFERTA 2026:
TRENDS, GENUSS UND MITMACHMOMENTE

Vom 24. Oktober bis 1. November 2026 lädt die offerta auf das Messegelände Karlsruhe ein. Die beliebte Einkaufs- und Erlebnismesse präsentiert ein vielseitiges Programm rund um Trends, Genuss, Mode, Bewegung und Alltag. Thementage und zahlreiche Mitmachaktionen machen den Messebesuch zu einem Erlebnis für alle Generationen.

Ein besonderes Highlight ist auch 2026 die „Signature Hall" in der dm-arena. Mit stimmungsvoller Inszenierung, gezielten Lichtakzenten und interaktiven Erlebnisflächen setzt sie besondere Impulse. In allen vier Messehallen erwartet die Besuchenden eine Bühne oder ein Forum mit thematisch abgestimmtem Programm. Trendthemen werden aufgegriffen und von passenden Ausstellenden mit innovativen Produkten und Dienstleistungen präsentiert.

Den Auftakt macht am 24. und 25. Oktober die kreativ karlsruhe, die im Umlaufbereich vor den Hallen vielfältige Ideen und Inspirationen präsentiert. Am 27. Oktober steht beim beliebten Seniorentag alles im Zeichen von Bewegung, Fitness und Gesundheit im Alter. Vom 29. Oktober bis 1. November feiert zudem die FiSpo – Fitness- und Sportmesse – ihre Premiere auf der offerta. Hier dreht sich alles um Fitness, Wellness und einen aktiven Lebensstil. Ergänzt wird das Programm durch zahlreiche Angebote zum Entdecken, Ausprobieren und Mitmachen.

Tickets sind ab sofort im Online-Shop unter www.offerta.de, bei der Tourist-Information am Karlsruher Marktplatz sowie während der Messe an den Tageskassen erhältlich. Weitere Informationen und aktuelle Hinweise zum Programm gibt es unter www.offerta.de sowie auf den Social-Media-Kanälen der offerta.

25 X 2 TICKETS FÜR DIE OFFERTA 2026

Erleben Sie die offerta 2026 in Karlsruhe! Vom 24. Oktober bis 1. November lädt die beliebte Einkaufs- und Erlebnismesse zu Trends, Genuss, Mode, Bewegung und spannenden Mitmachaktionen ein. Entdecken Sie die „Signature Hall", kreative Inspirationen bei der kreativ karlsruhe, den Seniorentag und die Premiere der FiSpo – Fitness- und Sportmesse. Freuen Sie sich auf abwechslungsreiche Erlebnisse, neue Trends und jede Menge Inspiration für die ganze Familie!

MITMACHEN UND GEWINNEN
go.nussbaum.de/offerta-2026

Teilnahmeschluss: 18.10.2026
Es gelten die Teilnahmebedingungen unter go.nussbaum.de/gs-teilnahme

GUT ZU WISSEN

Abonnenten erwarten auf NUSSBAUM.de viele Freizeit- und Eventtipps aus der Region, spannende Gewinnspiele und attraktive Coupons zum sparen.

47. SKIBASAR

NEUE TONHALLE VILLINGEN

Warenannahme und -verkauf

Samstag, 17.10.26 - 13:00 - 17:00 Uhr
Sonntag, 18.10.26 - 11:00 - 15:30 Uhr

SKI-CLUB VILLINGEN



WUNSCHTERMIN ANFRAGEN
www.alpendorf-haus18.eu
Telefon 07033 526675

NUSSBAUM.de

NUSSBAUM AUF INSTAGRAM

Aktuelle Themen, spannende Orte und Geschichten, Ideen und Tipps aus der Region. Alles, was Baden-Württemberg bewegt jetzt auf Instagram.

go.nussbaum.de/ig-nussbaumbw

Jetzt folgen @nussbaumbw



AUTO



VERSCHIEDENES

Hausflohmarkt
Haushaltsauflösung, zu verschenken und verkaufen
Geschirr, Gläser, Deko, Handtücher
Am 17.10. von 14-18 Uhr
Bitzstr. 23 in Bad Dürrheim

Suche alles aus Haushalten und Nachlässen
0157 38297352

MIETGESUCHE

zuverlässige berufstätige

Familie mit 3 Kindern (6,4,1) und Begleithund sucht Whg oder Haus ab 4 Zi zur Miete in Bad Dürrheim - langfristig. Gern mit Garten. ✉ Zuschriften an chiffre@nussbaum-medien.de oder an Nussbaum Medien, 71261 Weil der Stadt unter Chiffre 777/32827

IMMOBILIEN

4,5-Zimmer-Wohnung in Hüfingen

Ab 01.11.2026 ist eine großzügige 4,5-Zimmer-Wohnung mit ca. 114 m² Wohnfläche, 2 Balkonen, Einbauküche und Keller in bevorzugter Wohnlage zu vermieten. Kaltmiete 1.200 €, Nebenkosten 250 €, Kaution 2 Kaltmieten 0176/29549992

STELLEN

jobsucheBW



Egal ob Quereinsteiger oder Profi:

Sie sind auf der Suche nach einer spannenden Karriere in der Immobilienbranche?

Wir suchen motivierte Immobilienmakler (m/w/d) für unser Vertriebsgebiet Schwarzwald-Baar-Kreis und Landkreis Tuttlingen mit Sitz in Villingen-Schwenningen, die mit Leidenschaft und Spaß unser Team bereichern möchten. Sie arbeiten selbständig und bei freier Zeiteinteilung.

Wir garantieren ein hohes Maß an Zufriedenheit durch eine erstklassige Aus- und Weiterbildung in unserer eigenen Ausbildungsakademie und durch überdurchschnittliche Verdienstmöglichkeiten.

Telefon: 0711 23 955 - 0
jobs@garant-immo.de
www.garant-immo.de/karriere

GARANT IMMOBILIEN

Traumjob gesucht?

Regionale Stellenangebote auf jobsucheBW

ÜBER 13.000 WEITERE JOBS ENTDECKEN

www.jobsuche-bw.de



Position (m/w/d)	Unternehmen	Region/Kreis	Job-ID*
Mitarbeiter (m/w/d) - Hilfe im Haushalt	Fa. Alltags-Assistenz | Cornelia Balke	Plankstadt	#16423341
Erzieher (m/w/d)	Bürgermeisteramt Gemmrigheim	Gemmrigheim	#16422764
Leitung Stabsstelle Bildung (m/w/d) / Jugend und Soziales (m/w/d)	Gemeindeverwaltung Untereisesheim	Untereisesheim	#16422789
Aushilfen (m/w/d) für Zimmerreinigung	MAS GmbH | My Airport Service	Leinfelden-Echterdingen	#16422751
Servicetechniker (m/w/d)	BBT Barth Büro Technik GmbH & Co. KG	Waghäusel	#16422655
Leitung Kindertageseinrichtung (m/w/d)	Röm.-Kath. Kirchengemeinde | Hl. Dreifaltigkeit Donaueschingen Kita St. Verena	Hüfingen	#16422657
Mechaniker/Monteur (w/m/d)	Walter Roller GmbH & Co.	Gerlingen	#16422659



*Einfach Job-ID auf jobsucheBW.de im Suchfeld „Jobtitel, Suchwort oder ID" eingeben.

Amtsblatt + SmartAd + jobsucheBW + Social-Media[1]

Amtsblatt + SmartAd + **PREMIUM** jobsucheBW[2] + Social-Media[1]

[1]Social-Media
- Inklusive Erstellung der Kampagne
- Reichweite von ca. 15.000 Kontakten
- Verlinkung auf www.jobsucheBW.de

[2]beinhaltet das reichweitenstarke Jobportal stellenanzeigen.de mit ausgewählten Partnerseiten. Das Partnernetzwerk von stellenanzeigen.de besteht insgesamt aus 400 Partner-Webseiten und zahlreichen Fachportalen.

jobsucheBW

Sie wollen Ihre Stellenanzeige auf diesen erfolgreichen Plattformen buchen?
Wahlweise inklusive Facebook und Instagram. Mehr Infos auf **www.nussbaum-medien.de/mediadaten**

HAUS & ENERGIE

Neue Dacheindeckung: Darauf kommt es an

Steht eine Dachsanierung mit neuer Dacheindeckung an, gibt es einiges zu beachten. Neben dem passenden Material spielen auch Dachform, energetische Anforderungen und die Nutzung von Solarenergie eine wichtige Rolle.

Das Dach gehört zu den langlebigsten Teilen eines Hauses und schützt das Gebäude zuverlässig vor Wind und Wetter. Doch auch die beste Dacheindeckung kommt irgendwann in die Jahre. Je nach Dachform, Dachneigung und Baustil kommen klassische Dachziegel, Dachsteine aus Beton, Zink, Schiefer oder Faserzementplatten infrage. Eingeschränkt wird die Auswahl unter anderem durch die Dachneigung, regionale Bauvorschriften und gestalterische Vorgaben.

Solarpflicht in BW

Wer in Baden-Württemberg ein bestehendes Dach grundlegend saniert, muss auch die Photovoltaikpflicht beachten. Sie gilt seit 1. Januar 2023, wenn die Abdichtung oder Dacheindeckung vollständig erneuert wird und geeignete Dachflächen vorhanden sind. Im Regelfall muss eine Photovoltaikanlage einen festgelegten Anteil der geeigneten Dachfläche belegen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Pflicht auch ganz oder teilweise durch eine Solarthermieanlage erfüllt werden. Kleinere Reparaturen, etwa nach einem Sturmschaden, lösen die Pflicht dagegen nicht automatisch aus.

Materialien und Kosten

Egal ob Dachziegel, Dachsteine, Zink, Schiefer oder Faserzementplatten – alle Materialien zur Dacheindeckung schützen vor Wind und Wetter. Eigenschaften, Kosten für die Dacheindeckung und der Aufwand für den Dachdecker unterscheiden sich jedoch. Je nach Material für die Dacheindeckung variieren die Kosten erheblich.

Dämmung gleich mitdenken

Eine umfassende Dachsanierung ist eine gute Gelegenheit, den Wärmeschutz des Hauses zu verbessern. Werden größere Teile der Dachfläche erneuert, müssen dabei bestimmte energetische Vorgaben eingehalten werden. Eine passende Dämmung reduziert Wärmeverluste und verbessert den Wohnkomfort im Sommer wie im Winter.

Ein Fall für den Fachmann

Die Zutaten für viele Dacharbeiten gibt es in jedem Baumarkt. Allerdings nicht das nötige Wissen und die Qualifikation. In der Folge kann es zu erheblichen Schäden und einem teuren Nachspiel kommen. Wer Dachfenster falsch einbaut, riskiert nicht nur Wasserränder und Stockflecken, sondern auch Schimmel. Auch bei der Dachdämmung kann eine fehlerhafte Ausführung dazu führen, dass durch Folgeschäden das Dach komplett saniert werden muss. Noch riskanter wird es bei der Dacheindeckung. Wer hier selbst Hand anlegt, ohne über die nötige Kompetenz zu verfügen, riskiert neben Schäden am Haus auch weitere Sachschäden oder sogar Personenschäden. Schwierige oder risikoreiche Arbeiten wie das Einsetzen neuer Fenster oder die Erneuerung der Dacheindeckung sollten deshalb ausgewiesenen Fachbetrieben überlassen bleibe. (Energie-Fachberater.de/red)



NUSSBAUM.de

Weitere Informationen rund um eine neue Dacheindeckung, passende Materialien und Kosten finden Sie unter diesem QR-Code oder auch hier:

https://go.nussbaum.de/dachsanierung-tipps/

GESCHÄFTSANZEIGEN

Obacht, bitte lesen!

Auch Kleinigkeiten können Ihren Geldbeutel deutlich auffrischen!

Suche und kaufe Möbel, Porzellan, Bleikristall, Schnitzereien, Bilder, Teppiche, Zinn, Handtaschen, Abendkleider, Trachten, Uhren, Tafelsilber, Schmuck und andere Nachlässe.

Pelzmäntel und Pelzjacken ab 500 bis 3.000 €

Lammfell- und Lederjacken.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf, Tel. 0781 47445721
Familie Pauluna

ROHRREINIGUNG ECKARDT

Ihr Experte in Sachen Abflussarbeiten:

Rohrreinigung · Kanal-TV Untersuchung · Kanalsanierung ohne Aufzugraben · Kostenlose An- & Abfahrt

Rund um die Uhr! 24h Notdienst 24h Notdienst

Mehr als 15 Jahre Erfahrung



Ihr Ansprechpartner für die Region Schwarzwald-Baar-Kreis:

0171 - 386 22 58

Rohrreinigung Eckardt - Salzstraße 31, 74076 Heilbronn - www.rohrreinigung-eckardt.de

SCHAFER

ENERGIE- UND GEBÄUDETECHNIK

- Wärmepumpen
- Holz- und Pelletheizungen
- Gas- und Ölheizungen
- Thermische Solaranlagen
- Photovoltaikanlagen
- Bäder- und Wasserinstallation
- Heizungskundendienst

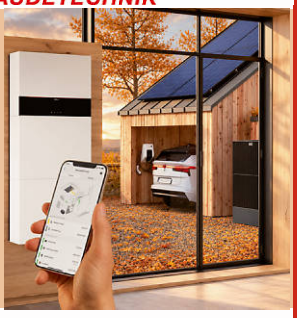



Schäfer Energie- und Gebäudetechnik GmbH
☏ 07725 / 912 00 oder
☏ 07721 / 299 38 68
Gewerbestraße 10
78086 Brigachtal
info@schaefer-vs.de

arena restaurant & indoor biergarten

Die Indoor-Saison ist eröffnet!

Speisekarte

SAVE THE DATE: Martinsgans-Essen
Sa 14.11. ab 18.00 | So 15.11. ganztägig
Sa 21.11. ab 18.00 | So 22.11. ganztägig
Sa 28.11. ab 18.00 | So 29.11. ganztägig
Nur auf Vorbestellung!

Bier & Brezn 18.10.26

Livemusik mit Silber Sound aus Gutmadingen von 12⁰⁰-14⁰⁰
12⁰⁰ Fassanstich mit Bürgermeister Martin Numberger
Festbier vom Fass: Stilecht im Krug oder Maß
Bayrische Gaudi mit Maßkrugschieben, Maßkrugstemmen, Nageln ... gerne im passenden Outfit!







- Weisswurst, Brezel & süßer Senf
- Obazda mit Brezel & Garnitur
- Bauernbratwürste mit Kartoffelsalat
- Schweinebraten mit Bayrisch Kraut, Serviettenknödel, Dunkelbiersauce
- Knusprige Schweinshaxe, Bayrisch Kraut, Sauce, Serviettenknödel
- Schupfnudeln mit Kraut (auch veg.)
- Schwammerlragout mit Serviettenknödel

Reservierung erwünscht:
Tel: 07704/92 33 98-0

www.arena-geisingen.de | Am Espen 16 | 78187 Geisingen



Die neusten Inhalte aus deinem Ort und deiner Region auf **www.nussbaum.de**